



AM
AgrarMarkt *Austria*

ÖPUL 2007

Herbstantrag 2006

MERKBLATT MIT AUSFÜLLANLEITUNG

STAND APRIL 2007



ZERTIFIZIERTES QUALITÄTSMANAGEMENT-SYSTEM NACH ISO 9001

Sehr geehrte Bäuerinnen und Bauern!



Das neue Agrarumweltprogramm ÖPUL 2007 wird in der Periode 2007 bis 2013 eine zentrale Bedeutung im Rahmen der landwirtschaftlichen Förderungen für den ländlichen Raum einnehmen. Der Herbstantrag

hat sich im ÖPUL 2000 bewährt und wird daher auch im neuen ÖPUL 2007 umgesetzt.

Das vorliegende Merkblatt zum Herbstantrag 2006 bietet Ihnen die wichtigsten Inhalte des ÖPUL 2007 mit **Stand April 2007**. Die rechtsgültige Version des ÖPUL 2007 wird nach Genehmigung durch die Europäische Kommission feststehen.

Über eventuelle Änderungen von Inhalten dieses Merkblattes werden Sie mittels Printmedien, Maßnahmenerläuterungsblättern, dem Merkblatt zum Mehrfachantrag-Flächen 2007 und der Internetseite der AMA informiert.

Nutzen Sie unsere aktuellen Informationsangebote im Internet unter www.ama.at.

Wir haben Ihnen zum vorliegenden Merkblatt alle erforderlichen Herbstantragsformulare mit Ihren persönlichen Daten vorgedruckt. Bestehen für Ihren Betrieb ÖPUL 2000-Verpflichtungen nach dem 31.12.2006, sind die betroffenen Maßnahmen zu Ihrer Information zusätzlich auf dem Deckblatt vorgedruckt.

Bitte kontrollieren Sie den gesamten Vordruck und lesen Sie das vorliegende Merkblatt sorgfältig durch. Nutzen Sie das Beratungsangebot und die Informationsveranstaltungen der zuständigen Bezirksbauernkammern oder Bezirksreferate. Für Fragen stehen Ihnen selbstverständlich auch unsere Mitarbeiter gerne zur Verfügung.

Der Vorstandsvorsitzende

Mag. Georg Schöppl

INHALT

1. Allgemeines	3
2. Genehmigung des ÖPUL 2007	3
3. Abgabetermine für das ÖPUL 2007 und das ÖPUL 2000	3
4. Umstieg vom ÖPUL 2000 in das ÖPUL 2007	4
4.1 Umstieg von laufenden Naturschutzmaßnahmen in das ÖPUL 2007	6
4.2 Gleich- oder höherwertige Maßnahmen beim Umstieg von ÖPUL 2000 in das ÖPUL 2007	7
5. Allgemeine Bestimmungen im ÖPUL 2007	9
6. Die Maßnahmen des ÖPUL 2007	18
7. Höherwertige Maßnahmen im ÖPUL 2007	36
8. Prämiensätze	39
9. Kombinationstabelle	44
10. Die wichtigsten Anhänge	45
10.1 Anhang F– Definition Landschaftselemente	45
10.2 Anhang G– Umrechnungstabelle für Raufutterverzehrende GVE (RGVE)	46
10.3 Anhang H– Seltene Nutztierassen	47
10.4 Anhang I– Seltene landwirtschaftliche Kulturpflanzen	48
10.5 Anhang O– Heil- und Gewürzpflanzen, Sämereien und Alternativen	50
11. Ausfüllanleitung	52
11.1 ÖPUL Herbstantrag Stammdatenseite und Verpflichtungserklärung	52
11.2 Maßnahmenantrag nach ÖPUL 2007	54
11.3 Begrünung von Ackerflächen	56

1. Allgemeines

Die Erläuterungen in diesem Merkblatt enthalten rechtlich unverbindlich die wichtigsten Informationen für die ÖPUL Herbstantragsstellung 2006. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes und der Geschlechtsneutralität haben die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.

AUSGANGSSITUATION

Bei rund 120.000 Betrieben enden die ÖPUL 2000-Verpflichtungen mit Ende des Jahres 2006 (31.12.2006). Diese Betriebe sowie alle ÖPUL-Neueinsteiger können mittels Herbstantrag 2006 die Voraussetzung schaffen, um im Antragsjahr 2007 am ÖPUL 2007 prämienfähig teilzunehmen. Der Herbstantrag 2006 im Rahmen des neuen ÖPUL 2007 begründet eine Laufzeit bis einschließlich 2013. In Folge der langen Laufzeit ersuchen wir Sie, sich unbedingt ausführlich über die Rechte und Pflichten sowie im Speziellen über die allgemeinen und maßnahmenpezifischen Förderungsvoraussetzungen des ÖPUL 2007 zu informieren.

Die zugrundeliegenden Rechtsvorschriften für das ÖPUL 2007 sowie aktuelle Informationen sind unter anderem auch im Internet unter www.ama.at, www.lebensministerium.at und bei der für Sie zuständigen Bezirksbauernkammer verfügbar. Nutzen Sie dazu auch die entsprechenden Beiträge in den landwirtschaftlichen Zeitungen und die angebotenen Informationsveranstaltungen in

Ihrer zuständigen Bezirksbauernkammer.

CROSS COMPLIANCE (CC)

Informationen zu den Cross Compliance Bestimmungen, die alle ÖPUL 2007-Teilnehmer einhalten müssen, sowie die zugrundeliegenden Rechtsnormen finden Sie im Merkblatt „Cross Compliance 2006“.

Dieses kann unter www.ama.at als pdf-Dokument heruntergeladen werden.

Das Merkblatt „Cross Compliance 2007“ mit den Bestimmungen, die erstmals im Jahr 2007 gelten (Bereich Tiererschutz), bzw. mögliche Anpassungen von bereits geltenden Bestimmungen wurden im Jänner 2007 veröffentlicht.

ÖPUL 2000

Eine Neubegründung von fünfjährigen ÖPUL 2000-Verpflichtungen ist mit dem Herbstantrag 2006 in Folge des generellen ÖPUL 2000-Einstiegsstopps nicht mehr möglich. Betriebe mit noch laufenden ÖPUL 2000-Verpflichtungen bis Ende 2007 und länger können sich entscheiden, entweder im ÖPUL 2000 mit den laufenden Verpflichtungen zu verbleiben, oder mittels Herbstantrag 2006 ins ÖPUL 2007 mit entsprechenden Maßnahmen umzusteigen. Bei einem solchen Umstieg besteht allerdings keine freie Maßnahmenwahl. Details zum Umstieg vom ÖPUL 2000 in das ÖPUL 2007 siehe Kapitel 4.

2. Genehmigung des ÖPUL 2007

Mit **Stand April 2007** ist die Genehmigung des Programmplanungsdokumentes zur ländlichen Entwicklung 2007 bis 2013, in welchem das ÖPUL 2007 enthalten ist, durch die Europäische Kommission noch nicht erfolgt und die nationale Sonderrichtlinie noch nicht erlassen. Streichungen einzelner Maßnahmen oder Änderungen von Förderungsvoraussetzungen sind möglich. Von diesem Merkblatt abweichende Inhalte in Folge

des Genehmigungsprozesses können Sie auf unserer Homepage unter www.ama.at einsehen. Diese wird selbstverständlich immer aktuell gehalten. Bitte beachten Sie auch die entsprechenden Beiträge in den landwirtschaftlichen Zeitungen und nutzen Sie das Informationsangebot der Landwirtschaftskammern.

3. Abgabetermine für ÖPUL 2007 und ÖPUL 2000

ÖPUL 2007

Beim Einstieg in das ÖPUL 2007 ist der „ÖPUL-Herbstantrag 2006“ bei folgenden Maßnahmen spätestens bis **Montag, den 16.10.2006** (Antragseingang) ausschließlich bei der für Ihren Betrieb örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer abzugeben:

■ Begrünung von Ackerflächen

- **Erweiterung der Begrünung** im Rahmen der Maßnahme „Vorbeugender Boden- und Gewässerschutz“
- „Ökopunkte“ bei Teilnahme am Parameter **Bodenbedeckung Acker**

Achtung! Es gibt keine Nachfrist zum 16.10.2006!

Dies gilt auch für die prämienfähige Nachreichung oder Änderung von Flächen oder Varianten.

3. Abgabetermine für das ÖPUL 2007 und das ÖPUL 2000

Bei allen weiteren ÖPUL 2007-Maßnahmen ist der ÖPUL-Herbstantrag 2006 bis spätestens **Mittwoch, den 15.11.2006** (Antragseingang) ausschließlich bei der für Ihren Betrieb örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer abzugeben.

Bis zum 15.11.2006 können Betriebe, die an

- Begrünung von Ackerflächen
- Erweiterung der Begrünung im Rahmen der Maßnahme „Vorbeugender Boden- und Gewässerschutz“
- Ökopunkte bei Teilnahme am Parameter Bodenbedeckung Acker

teilnehmen und ihren Maßnahmenantrag samt Begrünungsantrag bis 16.10.2006 abgegeben haben, weitere Maßnahmen beantragen.

Achtung! Es besteht auch keine Nachfrist zum 15.11.2006!

Dies gilt auch für die prämiensfähige Nachreichung oder Änderung von Flächen oder Varianten.

Eine im Herbstantrag beantragte Maßnahme kann später wieder abgemeldet werden. Bis zur Abmeldung bzw. Stornierung müssen die Förderungsvoraussetzungen der Maßnahme jedoch eingehalten werden.

HINWEIS

Bei Versäumen der vorgegebenen Termine ist kein Einstieg in das ÖPUL 2007 für das Antragsjahr 2007 möglich. Somit kann auch keine Prämie für das ÖPUL 2007 gewährt werden. In diesen Fällen kann der nächstmögliche Einstieg ins ÖPUL 2007 erst mit dem Herbstantrag 2007 für das Antragsjahr 2008 vorgenommen werden.

4. Umstieg vom ÖPUL 2000 in das ÖPUL 2007

Bei einem Umstieg in das ÖPUL 2007 ist besonders darauf zu achten, ob noch laufende Verpflichtungen aus dem ÖPUL 2000 (oder den anderen Vorgängerprogrammen) bestehen!

Der Umstieg vom ÖPUL 2000 ins ÖPUL 2007 ist **nicht** verpflichtend (keine Zwangsumsteigerregelung).

Für unten angeführte Maßnahmen des ÖPUL 2000, die nicht mehr im Rahmen des ÖPUL 2007 angeboten werden, endet durch den Umstieg in das neue Programm die Verpflichtung rückzahlungsfrei.

ÖPUL 2000 Maßnahmen, die im ÖPUL 2007 nicht mehr angeboten werden:

Grundförderung

ÖPUL 2000

Betriebe, die erstmalig ins ÖPUL 2000 mit Herbstantrag 2002 oder später eingestiegen sind, haben die Möglichkeit, im Antragsjahr 2007 im laufenden Programm ÖPUL 2000 mit den noch offenen ÖPUL 2000-Maßnahmen zu verbleiben. Wird diese Entscheidung getroffen, muss lediglich für die ÖPUL 2000-Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen im Herbst und Winter“ ein fristgerechter Herbstantrag 2006 eingereicht werden.

Auch in diesem Fall ist der Herbstantrag 2006 (Begrünungsantrag) spätestens bis **Montag, den 16.10.2006** (Antragseingang) ausschließlich bei der für Ihren Betrieb örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer abzugeben.

Abgesehen von der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen im Herbst und Winter“ und „Erweiterung der Begrünung“ besteht für alle weiteren ÖPUL 2000-Maßnahmen im Rahmen der Herbstantragstellung 2006 kein Handlungsbedarf.

Für Betriebe, die erstmalig mit Herbstantrag 2004 ins ÖPUL 2000 eingestiegen sind bzw. in diesem neue Maßnahmen beantragt haben, besteht mit Herbstantrag 2006 bis 15.11.2006 letztmalig die Möglichkeit, noch in entsprechende gleich- oder höherwertige ÖPUL 2000-Maßnahmen umzusteigen, ohne dass es dadurch zu einer Verlängerung der ÖPUL 2000-Laufzeit kommt. Für diesen Fall liegen entsprechende Herbstantrags-Leerformulare bei den Bezirksbauernkammern auf bzw. können diese Formulare auch unter www.ama.at heruntergeladen werden.

Verzicht auf Herbizide im Obstbau

Verzicht auf Herbizide im Weinbau

Integrierte Produktion im gärtnerischen Anbau von Gemüse sowie von Heil- und Gewürzpflanzen im Freiland

Integrierte Produktion von Zierpflanzen im Freiland

Verzicht auf Wachstumsregulatoren

Verzicht auf Fungizide

Wann sind alle Verpflichtungen im Rahmen des ÖPUL 2000 abgeschlossen:

Wenn im ÖPUL 2000 die fünfjährige Verpflichtung (beziehungsweise die sechsjährige Verpflichtung bei einer Verlängerung) für alle Maßnahmen des Betriebes abgeschlossen ist, besteht beim Einstieg in das ÖPUL 2007 freie Maßnahmenwahl.

4. Umstieg vom ÖPUL 2000 in das ÖPUL 2007

BEISPIEL 1

Im Jahr 2006 (Herbstantrag 2005) hat der Betrieb die „5+1-Regelung“ wahrgenommen und somit die 2001 eingegangenen Maßnahmen um ein weiteres Jahr verlängert. Mit folgenden Maßnahmen wurde bisher am ÖPUL 2000 teilgenommen:

ab 2001:

- Grundförderung
- Reduktion ertragssteigernder Betriebsmittel bei Getreide
- Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Grünlandflächen
- Begrünung von Ackerflächen im Herbst und Winter

ab 2002:

- Pflege ökologisch wertvoller Flächen (WF5)

Mit Herbstantrag 2006 steigt der Betrieb in folgende Maßnahmen des ÖPUL 2007 ein:

- Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen
- Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf allen Ackerfutterflächen und Grünlandflächen
- Begrünung von Ackerflächen
- Mulch- und Direktsaat

Alle Maßnahmen (auch die Maßnahme Pflege ökologisch wertvoller Flächen) sind spätestens mit 31.12.2006 abgeschlossen, wodurch für den Betrieb keine Verpflichtung besteht eine bestimmte Maßnahme fortzuführen oder überhaupt am ÖPUL 2007 teilzunehmen.

Wann sind die fünfjährigen Verpflichtungen im Rahmen von ÖPUL 2000 nicht bei allen Maßnahmen abgeschlossen:

Wenn nicht für alle Maßnahmen des Betriebes die fünfjährige Verpflichtung abgeschlossen ist, müssen für alle diese Maßnahmen des ÖPUL 2000 im ÖPUL 2007 gleich- oder höherwertige Maßnahmen laut Anhang C der Sonderrichtlinie ÖPUL 2007 (vgl. Pkt. 4.2) verpflichtend beantragt und weitergeführt werden.

BEISPIEL 2

ab 2001:

- Grundförderung
- Integrierte Produktion Wein

ab 2003:

- Verzicht auf Herbizide im Weinbau
- Erosionsschutz im Weinbau

Mit Herbstantrag 2006 steigt der Betrieb in folgende Maßnahmen des ÖPUL 2007 ein:

- Integrierte Produktion Wein
- Erosionsschutz Wein

Die Maßnahmen „Grundförderung“ und „Integrierte Produktion Wein“ sind mit 31.12.2006 abgeschlossen. Die fünfjährige Verpflichtung im Rahmen von ÖPUL 2000 für „Erosionsschutz im Weinbau“ ist noch nicht zu Ende. Es besteht keine Rückforderungsverpflichtung, da die Verpflichtung durch die Beantragung im ÖPUL 2007 weitergeführt wird. Die Maßnahme „Verzicht auf Herbizide im Weinbau“ wird rückforderungsfrei beendet, da sie im ÖPUL 2007 nicht mehr angeboten wird.

BEISPIEL 3

Im Jahr 2006 (Herbstantrag 2005) hat der Betrieb die „5+1-Regelung“ wahrgenommen und somit die 2001 eingegangenen Maßnahmen um ein weiteres Jahr verlängert. Mit folgenden Maßnahmen wurde bisher am ÖPUL 2000 teilgenommen:

ab 2001:

- Grundförderung
- Begrünung von Ackerflächen im Herbst und Winter
- Pflege ökologisch wertvoller Flächen (WF5)

ab 2003:

- Biologische Wirtschaftsweise

Mit dem Herbstantrag 2006 muss der Betrieb verpflichtend folgende Maßnahme des ÖPUL 2007 beantragen und weiterführen:

Biologische Wirtschaftsweise

Die Maßnahme Biologische Wirtschaftsweise ist mit 31.12.2006 noch nicht abgeschlossen und muss daher bei einem Umstieg in das ÖPUL 2007 durch eine gleich- oder höherwertige Maßnahme fortgeführt werden. Ansonsten kommt es zu einer Rückforderung der bisher im ÖPUL 2000 für die Maßnahme gewährten Prämien!

4. Umstieg vom ÖPUL 2000 in das ÖPUL 2007

4.1 Umstieg von laufenden Naturschutzmaßnahmen in das ÖPUL 2007

Laufende Verpflichtungen bei Naturschutzmaßnahmen des ÖPUL 2000 können bei Umstieg in das ÖPUL 2007 ohne umstiegsbedingtes Eintreten der Rückzahlungsverpflichtung beendet werden, wenn die Prämiensätze im ÖPUL 2007 geringer sind (und dies von der projektgenehmigenden Stelle bestätigt wird) oder keine Projektbestätigung mehr erteilt wird.

Dies betrifft folgende Maßnahmen im ÖPUL 2000:

- Kleinräumige erhaltenswerte Strukturen (WS, KS)
- Pflege ökologisch wertvoller Flächen (WF5, WF10)
- Neuanlegung von Landschaftselementen (K5, K10)

4.1.1 Alte Verpflichtungen mit 20-jähriger Laufzeit

Laufende Verpflichtungen mit 20-jähriger Laufzeit aus bisherigen ÖPUL-Programmen können auch unbeschadet eines Umstiegs unter Einhaltung der in den jeweiligen Programmen geltenden Verpflichtungen (Auflagen und Prämien), jedoch zu den nach ÖPUL 2007 geltenden Rahmenbedingungen (Einhaltung Cross Compliance,...) beendet werden (Umwandlung der Verpflichtung).

In jedem Fall ist jedoch die Weiterführung im Rahmen der erforderlichen Mehrfachanträge-Flächen (MFA) zu beantragen.



4. Umstieg vom ÖPUL 2000 in das ÖPUL 2007

4.2 Gleich- oder höherwertige Maßnahmen beim Umstieg von ÖPUL 2000 in das ÖPUL 2007

Übersicht der gleich- und höherwertigen Maßnahmen auf der **Einzelfläche** geltend für den Verpflichtungsabgleich beim Umstieg von ÖPUL 2000 in das ÖPUL 2007:

ÖPUL 2000	ÖPUL 2007
Biologische Wirtschaftsweise	<ul style="list-style-type: none"> - Biologische Wirtschaftsweise - Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen
Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Grünlandflächen	<ul style="list-style-type: none"> - Biologische Wirtschaftsweise - Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen - Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerfutter- und Grünlandflächen - Ökopunkte - Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen
Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen	<ul style="list-style-type: none"> - Biologische Wirtschaftsweise - Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen - Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerfutter- und Grünlandflächen - Ökopunkte - Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen
Reduktion ertragssteigernder Betriebsmittel auf Grünlandflächen	<ul style="list-style-type: none"> - Biologische Wirtschaftsweise - Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen - Ökopunkte - Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen
Reduktion ertragssteigernder Betriebsmittel auf Ackerflächen	<ul style="list-style-type: none"> - Biologische Wirtschaftsweise - Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen - Ökopunkte - Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen
Integrierte Produktion Obst	<ul style="list-style-type: none"> - Biologische Wirtschaftsweise - Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen - Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerfutter- und Grünlandflächen - Ökopunkte - Integrierte Produktion Obst und Hopfen - Integrierte Produktion Wein - Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen

4. Umstieg vom ÖPUL 2000 in das ÖPUL 2007

ÖPUL 2000	ÖPUL 2007
Integrierte Produktion Wein	<ul style="list-style-type: none"> - Biologische Wirtschaftsweise - Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen - Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerfutter- und Grünlandflächen - Ökopunkte - Integrierte Produktion Obst und Hopfen - Integrierte Produktion Wein - Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen
Integrierte Produktion in geschütztem Anbau	<ul style="list-style-type: none"> - Biologische Wirtschaftsweise - Integrierte Produktion geschützter Anbau
Silageverzicht in bestimmten Gebieten	<ul style="list-style-type: none"> - Silageverzicht - Ökopunkte - Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen
Offenhaltung der Kulturlandschaft in Hanglagen	<ul style="list-style-type: none"> - Mahd von Steiflächen - Bewirtschaftung von Bergmähdern - Ökopunkte - Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen
Alpung und Behirtung	<ul style="list-style-type: none"> - Bewirtschaftung von Bergmähdern - Alpung und Behirtung - Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen
Haltung und Aufzucht gefährdeter Tierrassen	<ul style="list-style-type: none"> - Seltene Nutzierrassen
Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	<ul style="list-style-type: none"> - Seltene landwirtschaftliche Kulturpflanzen - Ökopunkte - Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen
Erhaltung von Streuobstbeständen	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung von Streuobstbeständen - Ökopunkte - Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen
Begrünung von Ackerflächen im Herbst und Winter	<ul style="list-style-type: none"> - Begrünung von Ackerflächen - Ökopunkte - Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen
Erosionsschutz im Ackerbau	<ul style="list-style-type: none"> - Mulch- und Direktsaat - Ökopunkte - Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen
Erosionsschutz im Obstbau	<ul style="list-style-type: none"> - Erosionsschutz Obst und Hopfen - Erosionsschutz Wein - Ökopunkte - Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen

4. Umstieg vom ÖPUL 2000 in das ÖPUL 2007

ÖPUL 2000	ÖPUL 2007
Erosionsschutz im Wein	<ul style="list-style-type: none">- Erosionsschutz Wein- Erosionsschutz Obst und Hopfen- Ökopunkte- Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen
Kleinräumige erhaltenswerte Strukturen	<ul style="list-style-type: none">- Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen
Pflege ökologisch wertvoller Flächen	<ul style="list-style-type: none">- Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen
Neuanlegung von Landschaftselementen	<ul style="list-style-type: none">- Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen
Ökopunkte Niederösterreich	<ul style="list-style-type: none">- Ökopunkte- Biologische Wirtschaftsweise- Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen
Salzburger Regionalprojekt für Grundwasserschutz und Grünlanderhaltung	<ul style="list-style-type: none">- Regionalprojekt für Grundwasserschutz und Grünlanderhaltung- Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen
Projekte für den vorbeugenden Gewässerschutz und deren Untermaßnahmen	<ul style="list-style-type: none">- Vorbeugender Boden- und Gewässerschutz- Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen

Die Fortführung von ÖPUL 2007-Verpflichtungen durch ÖPUL 2000-Teilnehmer ist nicht möglich.

5. Allgemeine Bestimmungen im ÖPUL 2007

5.1 Betrieb

Ein landwirtschaftlicher Betrieb ist die Gesamtheit aller vom Bewirtschafter verwalteten Produktionseinheiten in Österreich.

5.2 Förderungswerber

Grundsätzlich kommen natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen als Förderungswerber in Betracht die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaften. Bei juristischen Personen und Personenvereinigungen darf die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25% nicht übersteigen. **Gebietskörperschaften (Bund, Land, Gemeinde) und Einrichtungen, in denen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als Förderungswerber nicht in Betracht.**

5.3 Betriebsmindestgröße

Der Betrieb muss im ersten Teilnahmejahr mindestens folgendes Ausmaß an in Österreich liegenden Flächen aufweisen:

- 0,3 ha bei Flächen im geschützten Anbau oder
- 0,5 ha Spezialkultur- oder Weinflächen oder
- 2,0 ha landwirtschaftliche Nutzfläche oder
- 3,0 ha Almfutterfläche mit einem Tierbesatz von mindestens 3,0 RGVE (Raufutterverzehrende Großvieheinheiten) bei Almbetrieben

5.4 Lage der Flächen und Haltungsort der Tiere

Die geförderten Flächen müssen in Österreich liegen. Weiters muss eine Hofstelle, von der aus diese Flächen bewirtschaftet werden, in Österreich liegen.

5. Allgemeine Bestimmungen im ÖPUL 2007

Für folgende Maßnahmen ist keine Hofstelle in Österreich erforderlich:

- Mahd von Steiflächen
- Bewirtschaftung von Bergmähdern
- Alpung und Behirtung
- Erhaltung von Streuobstbeständen
- Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen

Tiere können nur gefördert werden bzw. bei der Prämienberechnung (RGVE-Besatz/ha) berücksichtigt werden, wenn sie in Österreich gehalten werden.

5.5 Flächendefinitionen

5.5.1 Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)

Folgende Flächen zählen im Sinne des ÖPUL 2007 zur landwirtschaftlichen Nutzfläche:

- Ackerflächen - einschließlich Bracheflächen, Gemüseflächen, Reb- und Baumschulen und Zierpflanzenflächen
- Grünland
- Spezialkulturflächen (Obst- und Hopfenflächen)
- Weinflächen
- Kulturen im geschützten Anbau
- Teichflächen, wenn sie in der Maßnahme „Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen“ berücksichtigt sind

Ackerflächen (Nutzungsart „A“):

Das sind Flächen, auf denen ein- oder mehrjährige landwirtschaftliche Nutzpflanzen kultiviert oder gepflegt werden.

- Ackerflächen, die tatsächlich kultiviert werden:
im Sinne des ÖPUL 2007 gelten als Getreide:
Weichweizen, Roggen, Gerste, Hafer, Durum, Triticale und Dinkel
nicht als Getreide im Sinne des ÖPUL 2007 gelten:
Amaranth, Quinoa, Buchweizen, Sudangras, Hirse, Emmer, Einkorn, **Sorghum und Kanariensaat**
als Ackerfutterflächen im Sinne des ÖPUL 2007 gelten:
Futtergräser, Wechselwiese, Klee, Luzerne, sonstiges Feldfutter
- Ackerflächen, die vorübergehend nicht kultiviert werden (sonstige Ackerflächen) wie zB Feldmieten

- Ackerflächen, die im Sinne der Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands (GLÖZ A) gepflegt werden, oder stillgelegt sind (zB SL: Grünbrache)
- Ackerflächen mit Landschaftselementen (Landschaftselement A)

Dauergrünlandflächen (Nutzungsart „G“):

Das sind Flächen, die vom Heimbetrieb aus bewirtschaftet werden und mit Futterpflanzen bestanden sein können.

- Dauergrünlandflächen, die ein- oder mehrmals gemäht oder beweidet werden einschließlich *Hutweiden*: minderertragsfähiges beweidetes Dauergrünland ohne Pflegeschnitt, maschinelle Futtergewinnung auf Grund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich oder Weiden, die extensiv bewirtschaftet werden

Streuobstflächen: Flächen, auf denen Hoch- oder Mittelstammbäume von Obstarten stehen, die extensiv bewirtschaftet werden. Die Bäume können in Gruppen oder Reihen stehen, gleichmäßig oder ungleichmäßig auf der Fläche verteilt sein.

Bergmähder: extensive Mähflächen über der Dauer-siedlungsgrenze

- Dauergrünlandflächen, die vorübergehend nicht kultiviert werden (sonstige Dauergrünlandflächen)
- Dauergrünlandflächen, die im Sinne der Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands (GLÖZ G) gepflegt werden
- Dauergrünlandflächen mit Landschaftselementen (Landschaftselement G)

In der Natur muss ein sichtbarer Bewirtschaftungsunterschied zwischen Dauergrünlandflächen und Almfutterflächen erkennbar oder eine deutliche Grenze (Zaun, Steinmauer, natürliche Grenze) vorhanden sein.

Spezialkulturflächen (Nutzungsart „S“):

Das sind Flächen, die mit Kulturen bestanden sind, welche nach einem regelmäßigen System angelegt und gepflegt werden und zur Erzeugung von qualitativ hochwertigem Erntegut dienen.

- Hopfen
- Obst (ausgenommen Streuobstbestände): Apfel, Birne, Quitte, Kirsche, Weichsel, Marille, Pfirsich, Nektarine, Pflaume, Zwetschke, Walnuss, **Edelkastanie**, Schlehe, Mispel, Johannis-, Stachel-, Him- und Brombeeren sowie deren Kreuzungen, Heidel- und Preiselbeere,

5. Allgemeine Bestimmungen im ÖPUL 2007

Sanddorn, Kiwi, Eberesche, Aronia und deren verwandte Züchtungen, Holunder, Haselnuss, Kornelkirsche

- Spezialkulturflächen, die vorübergehend nicht kultiviert werden (sonstige Spezialkulturflächen)
- Spezialkulturflächen, die der Bodengesundung dienen

Weinflächen (Nutzungsart „WI“ und „WT“):

Das sind Flächen, die mit Rebkulturen bestanden sind und nach einem regelmäßigen System angelegt und gepflegt werden und zur Erzeugung von qualitativ hochwertigem Erntegut dienen.

- Junganlagen
- Ertragsanlagen
- Schnittweingärten zur Unterlagenproduktion
- Weinflächen, die vorübergehend nicht kultiviert werden (sonstige Weinflächen)
- Weinflächen, die der Bodengesundung dienen

Weinflächen - Terrassen (Nutzungsart „WT“):

Terrassierte Flächen, die auf der Berg- und Talseite von Steinmauern, Böschungen oder Erdmauern begrenzt sind und auf Hängen liegen, welche eine durchschnittliche Hangneigung von $\geq 25\%$ aufweisen, sind als „WT“ zu beantragen.

Flächen im geschützten Anbau (Nutzungsart „GA“):

Geschützte Anbauflächen sind befestigte Gewächshäuser mit Glas-, Folien- und/oder Kunststoffeindeckung sowie unbefestigte Folientunnel.

5.5.2 Keine landwirtschaftliche Nutzfläche

Folgende Flächen zählen im Sinne des ÖPUL 2007 nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche:

- Energieholzflächen
- Christbaumflächen
- **Forstbaumschulflächen**
- Teichflächen, außer sie werden in der Maßnahme „Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen“ berücksichtigt
- Almfutterflächen (das sind beweidete mit Futterpflanzen bestandene Flächen einer im Almkataster eingetragenen Alm)
- Hausgärten

HINWEIS:

Die Cross Compliance-Bestimmungen gelten auch auf diesen Flächen.

5.6 Förderfähigkeit von Flächen

Die Flächen müssen aktiv für die landwirtschaftliche Produktion und die Nutzung der Produktion bewirtschaftet werden.

Für Flächen, die nicht aktiv für die landwirtschaftliche Produktion genutzt werden, sondern die nur gehäckselt oder nur gepflegt werden, wird keine Prämie nach ÖPUL 2007 gewährt. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind:

- Stillgelegte Flächen im Rahmen der Maßnahme „Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen“ oder „Weiterführung aus bisherigen ÖPUL-Programmen: 20-jährige Stilllegung (K1) bzw. Neuanlegung von Landschaftselementen (K20)“
- Flächen zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit im Rahmen der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ und „Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf allen Ackerflächen (ohne Ackerfutterflächen)“
- Nützlingsstreifen im Rahmen der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ und „Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen“
- Stillgelegte Flächen im Rahmen der Maßnahme „Bewirtschaftung von besonders auswaschgefährdeten Ackerflächen“

Wird für eine dieser Flächen auch die Einheitliche Betriebsprämie (EBP) beantragt, ist die Fläche auch nach ÖPUL 2007 förderbar, die Gesamtprämie wird jedoch um 300 €/ha reduziert (Maßnahmenprämien werden dabei aliquot gekürzt).

Für folgende Flächen können keine Prämien gewährt werden:

- Flächen, die nicht aktiv für die landwirtschaftliche Produktion bewirtschaftet, sondern zB nur gehäckselt oder gepflegt werden (Stilllegungs- oder Pflegeflächen) oder deren Aufwuchs nicht genutzt wird (zB keine Aberntung oder Vernichtung des Aufwuchses)
- sonstige Ackerfläche
- sonstige Grünlandfläche
- sonstige Weinfläche
- sonstige Spezialkulturfläche
- Flächen, auf denen die Mindestbewirtschaftungskriterien nicht erfüllt werden

5. Allgemeine Bestimmungen im ÖPUL 2007



5.7 Mindestbewirtschaftungskriterien

Bei allen Maßnahmen sind zusätzlich zu den im Maßnahmenteil festgelegten Bedingungen jedenfalls folgende Mindestanforderungen zu erfüllen.

Ackerflächen und Flächen im geschützten Anbau:

- ordnungsgemäßer Anbau und
- jährliche ordnungsgemäße Pflege von Fläche und Aufwuchs und
- Ernten und Verbringen des Erntegutes

Dauergrünlandflächen und Ackerfutterflächen:

- jährlich mindestens einmal vollflächige Mahd und Verbringen des Erntegutes oder
- jährliche vollflächige Beweidung
- mindestens alle 2 Jahre einmal vollflächige Mahd und Verbringen des Mähgutes von den Bergmähdern.

Obst-, Hopfen- und Weinflächen:

- ordnungsgemäßes Auspflanzen und
- jährliche ordnungsgemäße Pflege von Fläche und Aufwuchs und
- Ernten und Verbringen des Erntegutes

Bodengesundungsflächen:

- gepflegte (mindestens einmal pro Jahr gehäckselte) Gründecke

5.8 Verpflichtungszeitraum

Um eine gültige Verpflichtung einzugehen, ist im Herbst vor dem ersten Teilnahmejahr ein fristgerechter Herbstantrag abzugeben, in welchem der Förderungswerber die Maßnahmen, an denen er teilnehmen will, bezeichnet.

Die Beantragung der Maßnahmen im Herbstantrag begründet untenstehende Verpflichtungszeiträume, in welchen die einbezogenen Flächen oder Tiere gemäß den Förderungsvoraussetzungen zu bewirtschaften bzw. zu halten sind:

- Für 2007 (Herbstantrag 2006) beginnende Verträge gilt eine Verpflichtungsdauer bis inklusive 2013
- Für 2008 (Herbstantrag 2007) beginnende Verträge gilt eine Verpflichtungsdauer bis inklusive 2013
- Für 2009 (Herbstantrag 2008) beginnende Verträge gilt eine Verpflichtungsdauer bis inklusive 2013
- Ab 2010 (Herbstantrag 2009) können bis zum Ende der Programmperiode 2013 keine neuen Verpflichtungen mehr begründet werden

Nach einer 5-jährigen oder 6-jährigen Laufzeit wird ein Ausstieg aus der Verpflichtung (gesamtes ÖPUL 2007 oder maßnahmenbezogen) möglich sein. Ein solcher Ausstieg kann spätestens bis zum 15.05. im 6. Verpflichtungsjahr (für 5-jährige Laufzeit) bzw. im 7. Verpflichtungsjahr (für 6-jährige Laufzeit) schriftlich beantragt werden und führt zur Beendigung von laufenden Verpflichtungen (gesamtes ÖPUL 2007 oder maßnahmenbezogen). Ein vorzeitiger Ausstieg kann nur vor einer angekündigten oder durchgeführten Vor-Ort-Kontrolle für das 6. bzw. 7. Verpflichtungsjahr sanktionslos berücksichtigt werden.

Das Verpflichtungsjahr erstreckt sich grundsätzlich über das Kalenderjahr (01.01. - 31.12.).

Bei folgenden Maßnahmen gibt es Abweichungen hinsichtlich Kalenderjahr und Verpflichtungsjahr:

- Begrünung von Ackerflächen
- Erweiterung der Begrünung
- Erosionsschutz Wein (bei einer Hangneigung < 25%)
- Ökopunkte beim Parameter Bodenbedeckung

5. Allgemeine Bestimmungen im ÖPUL 2007

5.9 Maßnahmenwechsel im Verpflichtungszeitraum

Im ÖPUL 2007 ist vorgesehen, während des Verpflichtungszeitraumes bis einschließlich 2010 mit Herbestantrag des jeweiligen Vorjahres von einer Maßnahme zu bestimmten anderen ÖPUL 2007-Maßnahmen für die Restlaufzeit (= ohne Veränderung der Verpflichtungsdauer) wechseln zu können. Die Maßnahmen, in die gewechselt werden kann, sind im Kapitel 7 dargestellt.

Ein beantragter Maßnahmenwechsel kann spätestens bis zum 31.12. desselben Jahres rückgängig gemacht werden. In diesem Fall bleibt die ursprüngliche Verpflichtung unverändert bestehen.

5.10 Verpflichtungsinhalte

Mit einer Verpflichtung belegte Flächen des 1. Teilnahmehjahres sowie alle darauf folgenden Flächenzugänge sind bis zum Ende des Verpflichtungszeitraumes gemäß den Förderungsvoraussetzungen zu bewirtschaften. Ein Ersetzen durch andere Flächen – selbst in gleichem Ausmaß – ist nicht zulässig.

Von diesem Grundsatz gibt es folgende Ausnahmen:

- Bei Weinflächen, Obstflächen oder Hopfenflächen ist bei folgenden Maßnahmen im Verpflichtungszeitraum ein einmaliger Wechsel der Flächen durch Rodung der ursprünglichen Fläche und Neuauspflanzung an anderer Stelle in zumindest gleichem Umfang zulässig:
 - Integrierte Produktion Obst und Hopfen
 - Integrierte Produktion Wein
 - Erosionsschutz Obst und Hopfen
 - Erosionsschutz Wein

Der Wechsel der Flächen hat in der nächstmöglichen Vegetationsperiode zu erfolgen. Es kann dabei gleichzeitig ein Wechsel zwischen den Kulturen Obst, Hopfen oder Wein unter Bedachtnahme auf die Gleichwertigkeit der Maßnahmen gemäß Anhang A (Kapitel 7) erfolgen.

Änderung Fläche oder Tiere:

Bei folgenden Maßnahmen ist die Verpflichtung an die jährlich für diese Maßnahme verfügbare Fläche gebunden:

- Ackerflächen im Rahmen der Maßnahmen Begrünung von Ackerflächen, Mulch- und Direktsaat, Ver-

zicht auf Fungizide auf Getreideflächen, Integrierte Produktion Erdäpfel, Gemüse, Rüben und Erdbeeren, Umweltgerechte Bewirtschaftung von Heil- und Gewürzpflanzen, Alternativen und Saatgutvermehrung

- Nützlingseinsatz im Rahmen der Maßnahme Integrierte Produktion geschützter Anbau
- Ackerfutterflächen im Rahmen der Maßnahmen Silageverzicht und Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerfutter- und Grünlandflächen
- Alping und Behirtung
- Vorbeugender Boden- und Gewässerschutz und die Untermaßnahmen Schlagbezogene Planung, Aufzeichnung und Bilanzierung, Untersaat bei Mais und Erweiterung der Begrünung
- Verlustarme Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Biogasgülle
- Seltene landwirtschaftliche Kulturpflanzen

Bei folgenden Maßnahmen ist die Verpflichtung an die gehaltenen Tiere gebunden:

- Seltene Nutztierassen
- Tierschutzmaßnahme

5.11 Rückforderungen

Generell sind die Flächen und Tiere über den gesamten Verpflichtungszeitraum entsprechend zu bewirtschaften bzw. zu halten.

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Sonderrichtlinie ÖPUL 2007 muss mit dem Einbehalt beantragter und/oder der Rückforderung der bereits gewährten Prämien gerechnet werden.

Insbesondere bei Verlust der Verfügungsgewalt über den gesamten Betrieb, einzelne Tiere oder einzelne Flächen, für die an diese Flächen oder Tiere gebundene Verpflichtungen eingegangen wurden, besteht eine Rückzahlungsverpflichtung von allen bereits gewährten Prämien für die betroffenen Flächen und Tiere ab dem Verpflichtungsbeginn, wenn die Verpflichtungen nicht durch einen oder mehrere Folgebewirtschafter im Rahmen des ÖPUL 2007 weitergeführt werden.

In diesem Zusammenhang ist daher besonders darauf zu achten, dass die Weiterführung der Verpflichtung am gesamten Betrieb oder auf einzelnen Flächen durch einen oder mehrere Betriebe sichergestellt (zB entsprechende Klausel im Rahmen eines Pachtvertrages) wird.

5. Allgemeine Bestimmungen im ÖPUL 2007

5.12 Gründe für die Abstandnahme von Rückforderungen

Endgültige Betriebsaufgabe

Bei Verlust der Verfügungsgewalt über den gesamten Betrieb kann die AMA von einer Rückforderung bereits gewährter Mittel Abstand nehmen, wenn der Förderungswerber

- seine Verpflichtungen bereits mindestens 3 Jahre erfüllt hat und
- seine landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig aufgibt (zulässige Ausnahme: Bewirtschaftung eines Altenteils) und
- der Förderungswerber diese Umstände der AMA spätestens im Rahmen des MFA oder der Sachverhaltserhebung zur Verpflichtungsüberprüfung mitgeteilt hat.

Abgangstoleranzen

Die Verringerung von mit einer Verpflichtung belegten Flächen ohne Weiterführung der Verpflichtung oder durch Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung ist in folgendem Ausmaß zulässig:

- jährlich bis zu 10%
- jedoch höchstens 5,00 ha
- in jedem Fall jedoch (unabhängig von der Obergrenze 10%) bis 0,50 ha

Als Bezugsbasis für die Berechnung der 10% gilt das Ausmaß der mit der Verpflichtung belegten Fläche des Vorjahres. Bei Überschreitung dieser Grenzen besteht für die gesamten aus der Nutzung genommenen oder ohne Verpflichtung übertragenen Flächen eine Rückzahlungsverpflichtung.

Änderung der Bewirtschaftung

- Umwandlung von Ackerflächen, Spezialkulturflächen, Flächen im geschützten Anbau oder Weinflächen in Dauergrünlandflächen (Angabe mit nächstem MFA).
- Umwandlung von Dauergrünlandflächen in Almflächen und Bewirtschaftung im Rahmen der Maßnahme „Alpung und Behirtung“ (Angabe mit nächstem MFA).

Höhere Gewalt

Fälle Höherer Gewalt oder besondere Umstände müssen innerhalb von 10 Werktagen an die AMA mit entspre-

chenden Nachweisen schriftlich gemeldet werden. Als Höhere Gewalt können unter anderem folgende Gründe anerkannt werden:

- Tod des Förderungswerbers
- Länger andauernde Berufsunfähigkeit des Förderungswerbers
- Schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebs erheblich in Mitleidenchaft zieht
- Unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden
- Seuchenbefall des ganzen oder eines Teils des Tierbestandes des Förderungswerbers

Flächen- oder bewirtschaftungsverändernde Umstände

- Bei **flächenverändernden** Umständen, auf die der Förderungswerber keinen Einfluss hat und die nicht auf seinen Antrag oder seine Initiative eintreten (zB Grundstückszusammenlegungsverfahren oder sonstige öffentliche Bodenordnungsverfahren, Enteignung, Vorliegen enteignungsfähiger Sachverhalte) und die die Einhaltung der Verpflichtungen **dauerhaft** unmöglich machen, kann die AMA die Verpflichtung auf den betroffenen Flächen vorzeitig beenden und von einer Rückforderung bereits gewährter Mittel Abstand nehmen, wenn die verändernden Umstände dem Förderungswerber zum Zeitpunkt der Eingehung der Verpflichtung noch nicht bekannt sein konnten und die vorgesehene Meldung im Rahmen des MFA oder spätestens mit der Sachverhaltserhebung zur Verpflichtungsüberprüfung erfolgt.
- Bei **bewirtschaftungsverändernden** Umständen, auf die der Förderungswerber keinen Einfluss hat und die nicht auf seinen Antrag oder seine Initiative eintreten (zB veterinärbehördliche Anordnungen, verpflichtende Rodung wegen Feuerbrand) und welche die Einhaltung der Verpflichtung **dauerhaft** unmöglich machen, kann die AMA die Verpflichtung vorzeitig beenden und von einer Rückforderung bereits gewährter Mittel Abstand nehmen, wenn die verändernden Umstände dem Förderungswerber zum Zeitpunkt der Eingehung der Verpflichtung noch nicht bekannt sein konnten und die diesbezügliche Meldung umgehend erfolgt.
- Bei **flächenverändernden** Umständen, auf die der Förderungswerber keinen Einfluss hat und die nicht auf seinen Antrag oder seine Initiative eintreten (zB Grundstückszusammenlegungsverfahren oder sonstige öffentliche Bodenordnungsverfahren, vorübergehende Flä-

5. Allgemeine Bestimmungen im ÖPUL 2007

chennutzung im öffentlichen Interesse) und welche die Einhaltung der Verpflichtungen **vorübergehend** unmöglich machen oder die Lage der Flächen verändert, kann die AMA von einer Rückforderung bereits gewährter Mittel Abstand nehmen, wenn die verändernden Umstände dem Förderungswerber zum Zeitpunkt der Eingehung der Verpflichtung noch nicht bekannt sein konnten und die vorgesehene Meldung im Rahmen des MFA oder der dafür sonst vorgesehenen Meldung erfolgt. Eine weitere Prämienbegünstigung im jeweiligen Jahr ist dann möglich, wenn im Rahmen von Grundstückszusammenlegungsverfahren oder sonstigen öffentlichen Bodenordnungsverfahren alle Bedingungen auf den geänderten Flächen eingehalten werden.

HINWEIS

Bei Nichteinhaltung von Förderungsvoraussetzungen im Rahmen von vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) genehmigten Versuchen für wissenschaftliche Zwecke sind betroffene Flächen **über 15 Ar** im Rahmen des MFA mit gesonderter Codierung zu beantragen. Für diese Flächen werden im laufenden Jahr keine Prämien gewährt.

5.13 Flächenzugang während des Verpflichtungszeitraumes

Folgende Regelungen gelten für den Flächenzugang während des Verpflichtungszeitraumes in Bezug auf die Prämienbegünstigung auf hinzugekommenen Flächen:

- bei Verpflichtungsbeginn 2007 oder 2008 ist bis einschließlich 2009 der Flächenzugang jedenfalls prämieneffähig
- in den Jahren 2010 bis 2012 ist ein prämieneffähiger Flächenzugang von maximal 75% auf Basis des Jahres 2009, wobei eine Vergrößerung um bis zu 5 ha in jedem Fall zulässig ist, möglich
- im letzten Jahr der Verpflichtung hinzugekommene Flächen sind nicht prämieneffähig
- wenn die übernommenen Flächen bereits vorher mit **derselben Maßnahme** belegt waren, handelt es sich nicht um einen Flächenzugang

Die Zugangsregelungen gelten bei folgenden Maßnahmen bzw. Flächen:

- Biologische Wirtschaftsweise
- Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen

- Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen
- Grünlandflächen im Rahmen der Maßnahme Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf allen Ackerfutter- und Grünlandflächen
- Erosionsschutz Obst und Hopfen
- Integrierte Produktion Obst und Hopfen
- Erosionsschutz Wein
- Integrierte Produktion Wein
- Integrierte Produktion geschützter Anbau (ohne Nützlingseinsatz)
- Grünlandflächen im Rahmen der Maßnahme Silageverzicht
- Erhaltung von Streuobstbeständen
- Mahd von Steilflächen
- Bewirtschaftung von Bergmähdern
- Ökopunkte
- Regionalprojekt für Grundwasserschutz und Grünlanderhaltung
- ~~Vorbeugender Boden- und Gewässerschutz~~
- Bewirtschaftung von besonders auswaschunggefährdeten Ackerflächen
- Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen

5.14 Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird in Form von jährlichen Prämien gewährt. Die Höhe der Förderung je Fördereinheit und Maßnahme ist im Maßnahmenteil des ÖPUL 2007 geregelt. Siehe Kapitel Prämienansätze im ÖPUL 2007.

5.14.1 Budgetrahmen und Prämienhöhe

Um eine deutliche Überschreitung des geplanten Finanzvolumens für das Agrarumweltprogramm pro Jahr zu verhindern, sind die in der Sonderrichtlinie ÖPUL 2007 festgelegten Prämienansätze Höchstbeträge, von denen über den gesamten Verpflichtungszeitraum jährlich zumindest 90% gewährt werden.

5. Allgemeine Bestimmungen im ÖPUL 2007

Eine Zusatzprämie zu den 90% des Höchstsatzes wird gewährt:

- im Ausmaß von 10 Prozentpunkten für das Jahr 2007
- im Ausmaß von 0 bis 10 Prozentpunkten in den Folgejahren, die Festlegung des Ausmaßes der Zusatzprämie erfolgt durch das BMLFUW

5.14.2 Förderobergrenzen

Im ÖPUL 2007 gelten folgende nationale Obergrenzen pro Hektar:

Grünland	Ackerland	Wein/Obst/ Hopfen	Geschützter Anbau	Teiche
700 €	700 €	1.400 €	4.200 €	800 €

Bei Teilnahme an der Maßnahme „Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässer-schutzfachlich bedeutsamer Flächen“ oder der Steilstufe 3 (OH3; > 50% Neigung) der Maßnahme „Mahd von Steilflächen“ erhöht sich die Obergrenze für Grünlandflächen auf EUR 800.

5.14.3 Modulation

Das Prämienausmaß der flächen- oder tierbezogenen Maßnahmen (ohne Alpung und Behirtung) wird in Abhängigkeit von der gesamten bewirtschafteten LN des Betriebes reduziert („moduliert“).

5.16 Aufbewahrungspflicht und die wichtigsten Unterlagen

Im Rahmen des ÖPUL 2007 verpflichtet sich der Förderungswerber, alle für die Förderung relevanten Aufzeichnungen und Unterlagen **10 Jahre** gerechnet ab Ende des letzten Jahres der Verpflichtung sicher und überprüfbar aufzubewahren. Aufzeichnungen, Bestätigungen, Bestandesverzeichnisse, Untersuchungsergebnisse, Grundstücksverzeichnis, Hofkarte, Berghöfekataster, Pachtverträge, Skizzen, Einkaufs- und Verkaufsbelege etc. sind wichtige Prüfgegenstände bei Vor-Ort-Kontrollen. Nachstehend die wichtigsten Aufzeichnungen, Belege und Unterlagen mit den jeweiligen Maßnahmen:

Maßnahme	Verpflichtende Aufzeichnungen, Belege, Unterlagen
Biologische Wirtschaftsweise	<ul style="list-style-type: none"> - Kursbesuchsbestätigung - Kontrollvertrag, Zertifikate - Aufzeichnungen über Ursprung, Art, Menge und Verwendung aller Betriebsmittel - Aufzeichnungen über Art, Menge und Abnehmer der verkauften Erzeugnisse - Aufzeichnungen über Arzneimitteleinsatz, Tierarztbestätigungen - Bestätigung der Kontrollstelle bei konventionellem Grundfutter- und Saatgutzukauf, Spurenelement- und Vitaminpräparaten, Düngerzukauf - Kontrollvertrag bei mitgenutzten Weideflächen - Prüfbericht bzw. Plakette über die Pflanzenschutzgeräteprüfung - Aufzeichnungen über N-Düngung - Wirtschaftsdünger: Abgabeverträge, Verkaufsbelege

Das Prämienausmaß reduziert sich in Abhängigkeit von der Betriebsgröße folgendermaßen:

Ausmaß der LN	Prämie
bis zum 100. ha	100,0%
über dem 100. ha bis zum 300. ha	92,5%
über dem 300. ha bis zum 1.000 ha	85,0%
über dem 1.000 ha	75,0%

5.15 Kombinationen, Kumulationen

- Die Fälle, in denen es zulässig ist, hinsichtlich einer Fördereinheit (Fläche, Tiere) oder des ganzen Betriebes an mehreren Maßnahmen teilzunehmen und Prämien dafür zu erhalten, sind in einer Kombinations-tabelle (Kapitel 9) zusammengefasst.
- Werden Leistungen aus einem anderen Titel mit Geldern der öffentlichen Hand (zB Naturschutz) oder auf Grund von Verträgen mit der öffentlichen Hand gefördert, ist dieselbe Leistung im ÖPUL nicht förderbar.

5. Allgemeine Bestimmungen im ÖPUL 2007

Maßnahme	Verpflichtende Aufzeichnungen, Belege, Unterlagen
Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebs- und kulturbezogene Düngeaufzeichnungen - Prüfbericht bzw. Plakette über die Pflanzenschutzgeräteprüfung (bei Einsatz in den Kulturen: Gemüse, Erdbeeren, Heil- und Gewürzpflanzen, Saatgutvermehrungen und Alternativen gemäß Anhang O, Erdäpfel, Rüben, Zierpflanzen, Baumschulen)
Umweltgerechte Bewirtschaftung von Heil- und Gewürzpflanzen, Alternativen und Saatgutvermehrung	<ul style="list-style-type: none"> - Schlagbezogene Aufzeichnungen - Vermehrungsvertrag (Anbau- und Liefervertrag)
Integrierte Produktion Erdäpfel, Gemüse, Rüben und Erdbeeren	<ul style="list-style-type: none"> - Schlagbezogene Aufzeichnungen - Schulungsnachweis - N_{min}-Untersuchungsergebnisse - Gießwasseruntersuchungsergebnisse
Integrierte Produktion Obst und Hopfen	<ul style="list-style-type: none"> - Schlagbezogene Aufzeichnungen - Schulungsnachweis - Bodenuntersuchungsergebnisse - Prüfbericht bzw. Plakette über die Pflanzenschutzgeräteprüfung
Integrierte Produktion Wein	<ul style="list-style-type: none"> - Schlagbezogene Aufzeichnungen - Schulungsnachweis - Bodenuntersuchung - Prüfbericht bzw. Plakette über die Pflanzenschutzgeräteprüfung
Integrierte Produktion geschützter Anbau	<ul style="list-style-type: none"> - Schlagbezogene Aufzeichnungen - Schulungsnachweis - Analyseergebnisse von Bodenproben - N_{min}-Untersuchungsergebnisse - Gutachten für Bodenentseuchung
Ökopunkte	<ul style="list-style-type: none"> - Regionalprogrammspezifische Aufzeichnungen
Begrünung von Ackerflächen	<ul style="list-style-type: none"> - Saatgutrechnungen bei Grünschnittroggen
Vorbeugender Boden- und Gewässerschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Vorgesehene Aufzeichnungen
Verlustarme Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Biogasgülle	<ul style="list-style-type: none"> - Aufzeichnungen über die ausgebrachte Menge - Rechnungen über die Ausbringung, wenn diese durch Dritte erledigt wurde - Zusammensetzungsnachweis bei Biogasgülle
Seltene Nutztierassen	<ul style="list-style-type: none"> - Bestätigung und Meldungen siehe Maßnahme
Seltene landwirtschaftliche Kulturpflanzen	<ul style="list-style-type: none"> - Sortennachweise für jedes Anbaujahr: <ul style="list-style-type: none"> - Ankaufbestätigungen - Saatgutetiketten bei zertifiziertem Saatgut oder Standardsaatgut - Bezugsrechnungen - Aufzeichnungen über Nachbau
Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen	<ul style="list-style-type: none"> - Projektbestätigung - Bestätigungen, Aufzeichnungen, Belege und Unterlagen, die in der Projektbestätigung gefordert werden - Teichwirtschaftlicher Einheitswertbescheid - Darstellung der betroffenen Flächen in Plänen oder Luftbildern, wenn kein ganzes Feldstück betroffen ist
Tierschutzmaßnahme	<ul style="list-style-type: none"> - Dokumentation bei Weide- bzw. Auslaufhaltung

6. Die Maßnahmen des ÖPUL 2007

6.1 Biologische Wirtschaftsweise

Förderungsvoraussetzungen:

- Einhaltung der Auflagen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 auf der gesamten landwirtschaftlichen Betriebsfläche und in der Nutztierhaltung
- Anerkennung als Biobetrieb. Als anerkannter Biobetrieb gilt ein Betrieb, der spätestens am 31.01. des 1. Jahres des Verpflichtungszeitraumes einen gültigen Vertrag mit einer anerkannten Kontrollstelle abgeschlossen hat. Ein Wechsel der Kontrollstelle hat jedenfalls ohne zeitliche Unterbrechung zwischen den zwei Verträgen zu erfolgen.
- Einhaltung der Düngevorgaben und Aufzeichnungsverpflichtungen betreffend Stickstoff-Düngung gemäß den Anhängen E, E1, E2, E3 und E4 der Sonderrichtlinie ÖPUL 2007.
- Naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen gemäß Anhang F (Kapitel 10.1).
- Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf der gesamten landwirtschaftlichen Betriebsfläche inklusive sämtlicher Nutztiere.
- Ein Teilbetrieb mit biologischer Wirtschaftsweise ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:
Verfügbarkeit von eigenständigen Betriebsanlagen und landwirtschaftlichen Nutzflächen jeweils für den biologisch bewirtschafteten und für den konventionell bewirtschafteten Teilbetrieb sowie getrennte Bewirtschaftung von jeweils anderen Kulturbereichen (Grünland und Ackerland, Obst- und Hopfenbau, Weinbau, geschützter Anbau) auf dem biologisch bewirtschafteten und auf dem konventionell bewirtschafteten Teilbetrieb.
Kommt ein jeweils anderer Betrieb (konventionell oder biologisch) inklusive eigener Betriebsstätten während des Verpflichtungszeitraums hinzu, muss der neu entstandene Betrieb zumindest die Teilbetriebsregelungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 einhalten. In diesem Fall gelten die oben angeführten Voraussetzungen nicht.
- Einhaltung der Bestimmungen des Österreichischen Lebensmittelcodex (Kapitel A 8, im Speziellen Teilkapitel B: „Landwirtschaftliche Produkte tierischer Herkunft“) betreffend die Erzeugung von tierischen Produkten, soweit dies nicht durch die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 geregelt ist.

- Verzicht auf Kauf und Lagerung von in dieser Maßnahme unzulässigen Betriebsmitteln
- Besuch eines einschlägigen Lehrganges durch den Bewirtschafter oder eine dauerhaft während des Verpflichtungszeitraumes maßgebend in die Bewirtschaftung eingebundene und auf dem Betrieb tätige Person bis zum 31.05. des 1. Verpflichtungsjahres. Die schriftliche Bestätigung über den Besuch des Lehrganges ist auf dem Betrieb aufzubewahren. Mindstdauer des Lehrganges: 15 Stunden, davon können maximal 5 Stunden in Form von Exkursionen anerkannt werden. Die Verpflichtung zum Lehrgangsbesuch entfällt, wenn der Bewirtschafter bereits vor dem 01.01.2006 einen Kontrollvertrag abgeschlossen **und im Rahmen des ÖPUL 2000 an einer vollständigen Verpflichtungsperiode an der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ teilgenommen hat.**
- Spritzgeräteüberprüfung
Maschinen und Geräte zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Pflanzenschutzmittelgesetz (ausgenommen*) sind durch eine vom BMLFUW autorisierte Stelle auf ihre Funktionssicherheit zu prüfen. Die Überprüfungsverpflichtung gilt für alle Geräte, welche für die von der Maßnahme betroffenen Kulturen einsetzbar sind.
Das Prüfungsergebnis ist mittels Protokoll von einer autorisierten Stelle bestätigen zu lassen. Nur bei einem positiven Prüfungsergebnis ist die Verwendung der Geräte zulässig.
Die letzte Überprüfung der Maschinen und Geräte darf nicht länger als 3 Jahre zurückliegen (bezogen auf das Kalenderjahr; zB Überprüfung im Jahr 2006, Folgeüberprüfung im Jahr 2009). Neugeräte mit der ÖAIP-Plakette müssen ebenfalls nach spätestens 3 Jahren ab Kaufdatum (bezogen auf das Kalenderjahr) überprüft werden (Kauf im Jahr 2006, 1. Überprüfung im Jahr 2009).
Maschinen und Geräte, die noch nie überprüft wurden, müssen bis spätestens 31.12. des dritten Verpflichtungsjahres überprüft werden.

*) Ausgenommen sind Geräte, die von Hand oder durch verdichtetes Gas betrieben werden oder mit denen Pflanzenschutzmittel ausschließlich unter Ausnutzung der Schwerkraft ausgebracht oder die nach ihrer Konstruktion von einer Person getragen werden.

6. Die Maßnahmen des ÖPUL 2007

- Erhaltung des Grünlandausmaßes über den Verpflichtungszeitraum:
Ausgangsfläche ist die Grünlandfläche im ersten Jahr der Verpflichtung, wobei alle Umbruchsflächen gegenüber dem Vorjahr dazugezählt werden. Unbeschadet von der Erhaltungsverpflichtung können im Verpflichtungszeitraum 5% der Ausgangsfläche, jedoch jedenfalls 1 ha und maximal 5 ha in Acker umgewandelt werden. **Eine Umwandlung in Obst-, Hopfen- und Weinkulturen ist jedenfalls möglich.**
- Auf zumindest 5% der gemähten Grünlandflächen (Wiesen und Mähweiden) ohne Bergmäher dürfen maximal 2 Nutzungen erfolgen.
- Maximaler Wirtschaftsdüngeranfall (unter Berücksichtigung der Stall- und Lagerverluste) am Betrieb von 210 kg Stickstoff/ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Die Abgabe der Differenz zwischen dem Stickstoff Anfallswert und dem gemäß Anhang E der Sonderrichtlinie ÖPUL 2007 maximal auszubringenden Wert muss über schriftliche Abgabeverträge oder Verkaufsbelege am Betrieb dokumentiert werden. Wirtschaftsdüngeranfall auf der Alm wird dabei berücksichtigt. Für die Berechnung sind die Formulare gemäß Anhang E der Sonderrichtlinie ÖPUL 2007 zu verwenden. **Eine Überschreitung der 210 kg N/ha ist auch bei Nachweis der Abgabe von Wirtschaftsdüngern nicht zulässig.**
- Bei wesentlichen Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ist ein Wechsel von der Biologischen Wirtschaftsweise in die Maßnahmen Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen, Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerfutter- und Grünlandflächen, Integrierte Produktion Obst und Hopfen, Integrierte Produktion Wein oder Integrierte Produktion geschützter Anbau über Ansuchen an die AMA für die Restlaufzeit zulässig. Die Festlegung, ob eine solche wesentliche Änderung vorliegt, erfolgt durch das BMLFUW.
- Raufutterverzehrer muss bei Silagefütterung zusätzlich ausreichend Heu angeboten werden
- Geschützter Anbau: jährlicher Nützlingseinsatz auf zumindest 50% der Fläche
- Verzicht auf die Ausbringung von Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm

Bodengesundungsflächen:

- Diese Flächen sind in einem Umfang von bis zu 25% der Ackerfläche förderbar, wenn der Gesamtanteil an solchen Flächen, Stilllegungsflächen und nach GLÖZ gepflegten Flächen 35% nicht übersteigt.
- Bodengesundungsflächen müssen Bestandteil der Fruchtfolge sein, dh es muss eine Flächenrotation spätestens im 2. Jahr nach dem Anlagejahr erfolgen (Anlagejahr/1. Jahr/2. Jahr mit Umbruch spätestens im Herbst und Anbau der Folgekultur). Nach dem Umbruch einer solchen Fläche hat unmittelbar danach der Anbau einer Kultur zu erfolgen.
Als Anlagejahr gilt die erste Angabe im MFA.
- Von diesen Flächen dürfen im Zeitraum von 01.05. bis 15.07. maximal 50% gehäckselt werden, wobei auf den nicht zu häckselnden Flächen ein Randstreifen von maximal 3 m Breite auch im genannten Zeitraum gehäckselt werden darf.

Nützlings- und Blühstreifen:

Maximal 5% der Ackerflächen können als Nützlings- oder Blühstreifen eine Prämie erhalten!

Für diese Flächen gelten folgende Auflagen:

- Mindestbreite 2,5 m
- Maximalbreite 12 m
- Ansaat im Jahr der Anlage bis 15.05. mit einer Saadmischung
- Häckseln frühestens im August; von der Bestimmung ausgenommen sind Pflegemaßnahmen zur Unkrautbekämpfung im Anlagejahr
- Keine Beantragung als Stilllegung im Sinne der Stilllegungsverpflichtung für die Einheitliche Betriebsprämie
- Umbruch frühestens mit 01.09.

Stilllegungsflächen mit beantragter EBP können nicht als Nützlings- oder Blühstreifen angerechnet werden!

6. Die Maßnahmen des ÖPUL 2007

6.2 Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen

Förderungsvoraussetzungen:

- Es muss mit allen Acker- und Grünlandflächen des Betriebes teilgenommen werden.
- Einhaltung der Düngevorgaben und Aufzeichnungsverpflichtungen betreffend die Stickstoffdüngung gemäß Anhang E der Sonderrichtlinie ÖPUL 2007.
- Bei Vorhandensein von mehr als 5 ha Acker müssen zumindest 25% andere Ackerkulturen als

- Getreide,
- Mais,
- Flächen, die laut Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 Artikel 5 in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten oder nur gepflegt werden (GLÖZ) und

- Stilllegungsflächen ohne beantragten Zahlungsanspruch gemäß EBP (= Prämienstatus N), ausgenommen Flächen im Rahmen der Maßnahme „Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen“ und „Bewirtschaftung von besonders auswaschungsgefährdeten Ackerflächen“ **oder Weiterführung von K20-Flächen des ÖPUL 2000**

vorhanden sein.

Im Sinne des ÖPUL 2007 gelten die Kulturen Amaranth, Quinoa, Buchweizen, Sudangras, Hirse, Emmer, Einkorn, **Sorghum und Kanariensaat** nicht als Getreide.

- Spritzgeräteüberprüfung bei Verwendung der Geräte für folgende Kulturarten: Gemüse (inklusive Ölkürbis), Erdbeeren, Heil- und Gewürzpflanzen, Alternativen und Saatgutvermehrungen, Erdäpfel, Rüben, Zierpflanzen und Baumschulen.

Maschinen und Geräte zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Pflanzenschutzmittelgesetz (ausgenommen*) sind durch eine vom BMLFUW autorisierte Stelle auf ihre Funktionssicherheit zu prüfen. Die Überprüfungsverpflichtung gilt für alle Geräte, welche für die von der Maßnahme betroffenen Kulturen eingesetzt werden.

Das Prüfungsergebnis ist mittels Protokoll von einer autorisierten Stelle bestätigen zu lassen. Nur bei einem positiven Prüfungsergebnis ist die Verwendung der Geräte zulässig.

Die letzte Überprüfung der eingesetzten Maschinen und Geräte darf nicht länger als 3 Jahre zurückliegen (bezogen auf das Kalenderjahr; zB Überprüfung im Jahr 2006, Folgeüberprüfung im Jahr 2009). Neugeräte mit der ÖAIP-Plakette müssen ebenfalls nach spä-

testens 3 Jahren ab Kaufdatum überprüft werden (bezogen auf das Kalenderjahr, Kauf im Jahr 2006, 1. Überprüfung im Jahr 2009).

Maschinen und Geräte, die noch nie überprüft wurden, müssen bis spätestens 31.12. des dritten Verpflichtungsjahres überprüft werden.

Ist die termingerechte Prüfung bei einer vom BMLFUW autorisierten Stelle nicht möglich, kann die AMA auf Grund eines begründeten Antrages des Förderungswerbers eine einmalige Terminerweiterung von 3 Monaten festlegen.

*) Ausgenommen sind Geräte, die von Hand oder durch verdichtetes Gas betrieben werden oder mit denen Pflanzenschutzmittel ausschließlich unter Ausnutzung der Schwerkraft ausgebracht oder die nach ihrer Konstruktion von einer Person getragen werden.

- Naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen gemäß Anhang F (Kapitel 10.1).

- Erhaltung des Grünlandausmaßes über den Verpflichtungszeitraum:

Ausgangsfläche ist die Grünlandfläche im ersten Jahr der Verpflichtung, wobei alle Umbruchsflächen gegenüber dem Vorjahr dazugezählt werden. Unbeschadet von der Erhaltungsverpflichtung können im Verpflichtungszeitraum 5% der Ausgangsfläche, jedoch jedenfalls 1 ha und maximal 5 ha in Acker umgewandelt werden. **Eine Umwandlung in Obst-, Hopfen- und Weinkulturen ist jedenfalls möglich.**

- **Wirtschaftsdüngeranfall am Betrieb (unter Berücksichtigung der Stall- und Lagerverluste): maximal 210 kg Stickstoff/ha LN, gemäß Berechnung Anhang E. Übersteigt der Wirtschaftsdüngeranfall den gemäß Berechnung im Anhang E maximal zulässigen Wert, ist die Abgabe des übersteigenden Teils schriftlich durch Abgabeverträge, Verkaufsbelege usw. zu dokumentieren und die Dokumentation am Betrieb verfügbar zu halten. Eine Überschreitung der 210 kg N/ha ist auch bei Nachweis der Abgabe von Wirtschaftsdüngern nicht zulässig. Der Wirtschaftsdüngeranfall auf der Alm wird dabei berücksichtigt.**

Nützlings- und Blühstreifen:

Maximal 5% der Ackerflächen können als Nützlings- oder Blühstreifen eine Prämie erhalten!

Für diese Flächen gelten folgende Auflagen:

- Mindestbreite 2,5 m
- Maximalbreite 12 m
- Ansaat im Jahr der Anlage bis 15.05. mit einer Saadmischung
- Häckseln frühestens im August; von der Bestimmung ausgenommen sind Pflegemaßnahmen zur Unkrautbekämpfung im Anlagejahr

6. Die Maßnahmen des ÖPUL 2007

- Keine Beantragung als Stilllegung im Sinne der Stilllegungsverpflichtung für die Einheitliche Betriebsprämie
- Umbruch frühestens mit 01.09.

Stilllegungsflächen mit beantragter EBP können nicht als Nützlings- oder Blühstreifen angerechnet werden!

6.2.1 Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen

Förderungsvoraussetzungen:

- Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen“
- Es muss mit allen Ackerflächen des Betriebes ausgenommen Ackerfutterflächen teilgenommen werden.
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme jener des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91. Die Beizung von Saatgut ist zulässig.
- Verzicht auf Düngemittel mit Ausnahme jener des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91
- Verzicht auf die Ausbringung von Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm
- Verzicht auf Kauf und Lagerung von in dieser Maßnahme unzulässigen Betriebsmitteln

Bodengesundungsflächen:

- Diese Flächen sind in einem Umfang von bis zu 25% der Ackerfläche förderbar, wenn der Gesamtanteil an solchen Flächen, Stilllegungsflächen und nach GLÖZ gepflegten Flächen 35% nicht übersteigt.
- Bodengesundungsflächen müssen Bestandteil der Fruchtfolge sein, dh es muss eine Flächenrotation spätestens im 2. Jahr nach dem Anlagejahr erfolgen (Anlagejahr/1. Jahr/2. Jahr mit Umbruch spätestens im Herbst und Anbau der Folgekultur). Nach dem Umbruch einer solchen Fläche hat unmittelbar danach der Anbau einer Kultur zu erfolgen. Als Anlagejahr gilt die erste Angabe im MFA.
- Von diesen Flächen dürfen im Zeitraum von 01.05. bis 15.07. maximal 50% gehäckselt werden, wobei auf den nicht zu häckselnden Flächen ein Randstreifen von maximal 3 m Breite auch im genannten Zeitraum gehäckselt werden darf.

6.2.2 Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerfutter- und Grünlandflächen

Förderungsvoraussetzungen:

- Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen“.
- Es muss mit allen Ackerfutterflächen (Futtergräser, Wechselwiese, Klee, Luzerne, sonstiges Feldfutter) und Grünlandflächen des Betriebes teilgenommen werden.
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme jener des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91. Die Beizung von Saatgut und die Einzelpflanzenbehandlung ist zulässig. Erlaubt ist die flächige Bekämpfung von Giftpflanzen und Ampferbeständen auf Grünland ein Mal im Verpflichtungszeitraum im Umfang von maximal 10% der Fläche des Jahres der einmaligen Bekämpfung. Die Notwendigkeit der Behandlung muss über ein schriftliches Gutachten der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer festgestellt werden. Das Gutachten muss am Betrieb aufbewahrt werden.

- Verzicht auf Düngemittel mit Ausnahme jener des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91. Als Ausnahmebestimmung dazu gilt, dass auf Grünlandflächen mit $\text{pH} > 6$ und Versorgungsstufe A oder B Phosphor-Mineraldüngung im Umfang einer maximalen Jahresgabe von $30 \text{ kg P}_2\text{O}_5/\text{ha}$ eingesetzt werden darf. Der entsprechende Nachweis hat durch eine maximal 5 Jahre alte Bodenuntersuchung zu erfolgen.

- Verzicht auf Kauf und Lagerung von in dieser Maßnahme unzulässigen Betriebsmitteln
- Auf zumindest 5% der gemähten Grünlandflächen (Wiesen und Mähweiden ohne Bergmäher) dürfen maximal 2 Nutzungen erfolgen.
- Verzicht auf den Einsatz von Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm

6.2.3 Verzicht auf Fungizide auf Getreideflächen

Förderungsvoraussetzungen:

- Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen“
- Es muss mit allen Getreideflächen des Betriebes teilgenommen werden.

6. Die Maßnahmen des ÖPUL 2007

- Die Maßnahme ist nicht kombinierbar mit der Maßnahme „Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen“.
- Verzicht auf Fungizide mit Ausnahme jener des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 auf allen Getreideflächen. Die Beizung von Saatgut ist zulässig.
- Verzicht auf Kauf und Lagerung von in dieser Maßnahme unzulässigen Betriebsmitteln

6.2.4 Umweltgerechte Bewirtschaftung von Heil- und Gewürzpflanzen, Alternativen und Saatgutvermehrung

Förderungsvoraussetzungen:

- Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen“
- Es muss mit allen Kulturen laut Anhang O (Kapitel 10.5) teilgenommen werden.
- Nicht kombinierbar am Betrieb mit der Maßnahme „Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen“
- Der Einsatz von Wachstumsreglern und Fungiziden ist verboten. Davon ausgenommen sind Mittel des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91. Die Beizung von Saatgut ist zulässig.
- Verzicht auf Kauf und Lagerung von in dieser Maßnahme unzulässigen Betriebsmitteln
- Einhaltung der Düngevorgaben betreffend Stickstoffdüngung gemäß Anhang E2 der Sonderrichtlinie ÖPUL 2007
- Schlagbezogene Aufzeichnungen
Ident bewirtschaftete Schläge können auf ein Schlagblatt zusammengefasst werden
Standardangaben:
Betrieb, Jahr, Feldstücksnummer gemäß MFA, Feldstücksbezeichnung, Vorkultur, Kulturart, Schlaggröße
Pflanzenschutz und Nützlingseinsatz:
Anwendungsdatum, Pflanzenschutzmittel-Registernummer, Pflanzenschutzmittel / Nützling, Aufwandmenge/ha oder Konzentration
Düngung:
Ausbringungsdatum, Düngerbezeichnung, Nährstoffgehalt, Aufwandmenge/ha
Anbau- und Erntetermin
- Verzicht auf Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm auf den Flächen der Maßnahme ab der Ernte der Vorkultur bis zur Ernte der jeweiligen Kultur

Fruchtfolgeregelung:

Pflanzenfamilien	Fruchtfolgeabstände
Kreuzblütler	während 4 Jahren maximal 2 Jahre als Hauptkultur
Korbblütler	während 4 Jahren maximal 2 Jahre als Hauptkultur bei einjährigen Kulturen mind. 1 Jahr Anbaupause bei mehrjährigen Kulturen
Schmetterlingsblütler	während 3 Jahren maximal ein Jahr als Hauptkultur bei einjährigen Kulturen mind. 2 Jahre Anbaupause bei mehrjährigen Kulturen
Leingewächse	während 5 Jahren maximal ein Jahr als Hauptkultur
Mohngewächse	während 5 Jahren maximal ein Jahr als Hauptkultur bei einjährigen Kulturen mind. 4 Jahre Anbaupause bei mehrjährigen Kulturen
Lippenblütler	während 5 Jahren maximal ein Jahr als Hauptkultur bei einjährigen Kulturen mind. 4 Jahre Anbaupause bei mehrjährigen Kulturen
Doldenblütler (zur Samennutzung)	während 3 Jahren maximal ein Jahr als Hauptkultur bei einjährigen Kulturen mind. 2 Jahre Anbaupause bei mehrjährigen Kulturen
Sonstige	keine Vorgabe

Heil- und Gewürzpflanzen:

- Die Ausbringung von Wirtschaftsdünger ist im Falle von Blüten-, Blatt- oder Krautnutzung zwischen Anbau und Ernte (bei mehrjährigen Kulturen bis zur letzten Ernte des jeweiligen Jahres) verboten.
- Die Verwendung als Heil- und Gewürzpflanze ist (zB durch Anbau- und Lieferverträge) zu belegen.

Sämereien (Saatgutvermehrung):

- Vorliegen eines Vermehrungsvertrages oder eines Anbau- und Liefervertrages
- Verzicht auf Insektizide. Davon ausgenommen sind Mittel des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91. Die Beizung von Saatgut ist zulässig.

6.2.5 Integrierte Produktion Erdäpfel, Gemüse, Rüben und Erdbeeren

Die Teilnahme kann getrennt für die in den Unterpunkten A, B, C und D beschriebenen Kulturgruppen erfolgen, wobei jeweils alle Flächen einer Kulturgruppe eingebracht werden müssen.

Förderungsvoraussetzungen:

- Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen“
- Nicht kombinierbar am Betrieb mit der Maßnahme „Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen“

6. Die Maßnahmen des ÖPUL 2007

- Schlagbezogene Aufzeichnungen
Ident bewirtschaftete Schläge können auf ein Schlagblatt zusammengefasst werden.
Standardangaben:
Betrieb, Jahr, Feldstücksnummer gemäß MFA, Feldstücksbezeichnung, Vorkultur, Kulturart, Schlaggröße
Pflanzenschutz und Nützlingseinsatz:
Anwendungsdatum, Pflanzenschutzmittel-Registernummer, Pflanzenschutzmittel / Nützling, Aufwandmenge/ha oder Konzentration
Mechanische Pflegemaßnahmen zur Unkrautregulierung:
Datum, Art der Maßnahme
Düngung:
Ausbringungsdatum, Düngerbezeichnung, Nährstoffgehalt, Aufwandmenge/ha
Anbau- und Erntetermin
- Schulung
Besuch einer einschlägigen Weiterbildungsveranstaltung im Gesamtausmaß von zumindest 4 Stunden durch den Bewirtschafter oder eine dauerhaft während des Verpflichtungszeitraumes maßgebend in die Bewirtschaftung eingebundene und auf dem Betrieb tätige Person bis spätestens **31.12.** des 3. Verpflichtungsjahres. Als Grundlage und Mindestinhalt der Schulung sind die Schulungsunterlagen des BMLFUW in der jeweils geltenden Fassung verpflichtend zu verwenden. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:
 - Grundsätze und Prinzipien der Integrierten Produktion
 - Pflanzenschutz (Geräteprüfung, Einschränkungen beim chemisch synthetischen Pflanzenschutz, Aufzeichnungen)
 - Düngung (Einschränkungen, Aufzeichnungen, Bodenuntersuchungen)
 - Fruchtfolgeauflagen
 Die schriftliche Bestätigung über den Besuch der Weiterbildungsveranstaltung ist auf dem Betrieb aufzubewahren.
- Verzicht auf Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm auf den Flächen der Maßnahme ab der Ernte der Vorkultur bis zur Ernte der jeweiligen Kultur
- Einhaltung der Düngevorgaben betreffend Stickstoffdüngung gemäß Anhang E1 der Sonderrichtlinie ÖPUL 2007
- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäß jeweils verbindlicher Positivliste. Die gültigen Pflanzenschutzmittellisten finden Sie auf der Homepage der AMA unter www.ama.at oder erhalten Sie bei der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer.

- Verzicht auf Kauf und Lagerung von in dieser Maßnahme unzulässigen Betriebsmitteln
- Bei Einsatz von Phosphor-Mineraldünger gilt Folgendes:
 - Keine Phosphor-Düngung über den durchschnittlichen Entzugswert (alle Acker- und Grünlandflächen) von 60 kg P₂O₅/ha. Der Durchschnittswert ist bei Vorliegen von Bodenuntersuchungen (nicht älter als 6 Jahre) entsprechend anzupassen. Die Düngung hat entsprechend den Vorgaben der Sachgerechten Düngung zu erfolgen.
 - Jedenfalls kein Phosphor-Mineraldünger, wenn 60 kg im Schnitt der Acker- und Grünlandflächen durch Wirtschaftsdünger abgedeckt sind.
 - Die ausgebrachten Phosphor-Dünger sind betriebsbezogen zu dokumentieren.

A – ERDÄPFEL:

- Eine 4-jährige Fruchtfolge (dh zumindest 3 Jahre keine Erdäpfel) ist einzuhalten. Bei Früherdäpfel oder der Verwendung nematodenresistenter Sorten ist auch eine 3-jährige Fruchtfolge zulässig.

B – GEMÜSE:

- Fruchtfolgeregelung

Gemüsefamilien	Fruchtfolgeabstände
Liliengewächse (ausgenommen Spargel)	in 4 Jahren maximal ein Jahr mit Liliengewächsen als Hauptkultur
Kreuzblütler	in 4 Jahren maximal 2 Jahre mit Kreuzblütlern als Hauptkultur
Korbblütler	in 4 Jahren maximal 2 Jahre mit Korbblütlern als Hauptkultur
Kürbisgewächse (inkl. Ölkürbis)	in 4 Jahren maximal 2 Jahre mit Kürbisgewächsen als Hauptkultur
Doldenblütler	in 3 Jahren maximal ein Jahr mit Doldenblütlern als Hauptkultur
Spargel	maximal 1 x im Verpflichtungszeitraum
Schmetterlingsblütler	in 3 Jahren maximal zweimal
Nachtschattengewächse	in 3 Jahren maximal einmal

- Stickstoffdüngung nach dem N_{min}-Sollwertsystem. Der N_{min}-Sollwert bildet die Basis für die N-Düngung. Dabei sind die Werte nach Anhang E1 der Sonderrichtlinie ÖPUL 2007 zu berücksichtigen.

N_{min}-Untersuchungen sind jährlich vor der ersten Düngung, jedenfalls jedoch vor Anbau der Kultur und am Kulturrende in folgendem Umfang durchzuführen und die Ergebnisse am Betrieb aufzubewahren.

- N_{min}-Untersuchungen sind jährlich vor Anbau der Kultur (jedemfalls aber vor der ersten Düngung) und am Kulturrende in folgendem Umfang durchzuführen.

6. Die Maßnahmen des ÖPUL 2007

Schläge am Betrieb	Anzahl der zu untersuchenden Schläge
bei 1 bis 3 Schlägen pro Betrieb	bei zumindest einem Schlag
bei 4 bis 10 Schlägen pro Betrieb	bei zumindest zwei Schlägen
ab 11 Schlägen pro Betrieb	bei zumindest drei Schlägen

- Bis spätestens 31.12. des 3. Jahres der Verpflichtung ist durch eine geeignete Methode (visuelles Ablesen von Messstreifen ist nicht ausreichend) oder eine autorisierte Untersuchungsanstalt eine Gießwasseruntersuchung (Nitrat) durchzuführen. Das Ergebnis der Untersuchung ist bei den Betriebsaufzeichnungen aufzubewahren.

C – ERDBEEREN:

- Fruchtfolgeregelung

Pflanzenfamilien	Fruchtfolgeabstände
Erdbeeren	Maximale Kulturdauer 3 Jahre, Kulturpause mindestens 2 Jahre

- Bis spätestens 31.12. des 3. Jahres der Verpflichtung ist durch eine geeignete Methode (visuelles Ablesen von Messstreifen ist nicht ausreichend) oder eine autorisierte Untersuchungsanstalt eine Gießwasseruntersuchung (Nitrat) durchzuführen. Das Ergebnis der Untersuchung ist bei den Betriebsaufzeichnungen aufzubewahren.

D – RÜBEN (FUTTER- UND ZUCKERRÜBEN):

- Eine 4-jährige Fruchtfolge ist einzuhalten (dh zumindest 3 Jahre keine Futter- oder Zuckerrübe).

6.3 Erosionsschutz Obst und Hopfen

Förderungsvoraussetzungen:

- Erosionsschutz in jeder Fahrgasse mittels ganzjähriger flächendeckender Begrünung oder Abdeckung mittels Grasmulch, Stroh oder Rindenmulch auf allen Obst- und Hopfenflächen des Betriebes. Der unmittelbare Bereich um die Stämme darf in einer Zeilenbreite von maximal 80 cm offen gehalten werden. Bei von Einzelreihen abweichenden Pflanzsystemen (wie zB Doppelreihe, Pflanzbeete, versetzte Pflanzungen) oder besonders breiten Reihenabständen (zB Holunder), wo eine Zeilenbreite von maximal 80 cm nicht möglich ist, sind zumindest 60% der Gesamtfläche zu begrünen.
- Maßnahmen wie zB Tiefenlockerung ohne Umbruch sind zulässig. Maßnahmen wie zB Tiefenlockerung, Erneuerung der Begrünung, Rodung zur Bodengesundung oder Neuauspflanzung sind zulässig, jedoch vor deren Durchführung der AMA zu melden. Eine Neuanlage der Begrünung hat spätestens 6 Wochen

nach dem Umbruch (zur Bodengesundung), im Falle einer Neuauspflanzung spätestens 4 Wochen nach dieser zu erfolgen (bei Herbstpflanzungen im darauffolgenden Frühjahr).

- Im Verpflichtungszeitraum ist maximal eine 3-jährige Stilllegung zur Bodengesundung möglich, die Stämme/Hopfenpflanzen müssen entfernt und die Fläche ganzjährig begrünt sein.
- Die Ermittlung der Hangneigung erfolgt für den jeweiligen Schlag und nicht für den gesamten Hang.

6.4 Integrierte Produktion Obst und Hopfen

Förderungsvoraussetzungen:

- Es muss mit allen Obst- und Hopfenflächen des Betriebes teilgenommen werden.
- Mindestteilnahmefläche 0,5 ha im ersten Jahr der Verpflichtung
- Einhaltung der Düngevorgaben betreffend Stickstoff-Düngung gemäß Anhang E3 der Sonderrichtlinie ÖPUL 2007
- Bei Einsatz von Phosphor Mineraldünger gilt Folgendes:
 - Keine Phosphor-Düngung über den durchschnittlichen Entzugswert (alle Obst- und Hopfenflächen) von 60 kg P₂O₅/ha. Der Durchschnittswert ist bei Vorliegen von Bodenuntersuchungen (nicht älter als 6 Jahre) entsprechend anzupassen. Die Düngung hat entsprechend den Vorgaben der Sachgerechten Düngung zu erfolgen.
 - Jedenfalls kein Phosphor-Mineraldünger, wenn 60 kg im Schnitt der Obst- und Hopfenflächen durch Wirtschaftsdünger abgedeckt sind.
 - Die ausgebrachten Phosphor-Dünger sind betriebsbezogen (Obst- und Hopfenflächen) zu dokumentieren.
- Schulung
 - Besuch einer einschlägigen Weiterbildungsveranstaltung im Gesamtausmaß von zumindest 4 Stunden durch den Bewirtschafter oder eine dauerhaft während des Verpflichtungszeitraumes maßgebend in die Bewirtschaftung eingebundene und auf dem Betrieb tätige Person bis spätestens 31.12. des 3. Verpflichtungsjahres. Die schriftliche Bestätigung über den Besuch der Weiterbildungsveranstaltung ist auf dem Betrieb aufzubewahren.
 - Als Grundlage und Mindestinhalt der Schulung sind die Schulungsunterlagen des BMLFUW in der jeweils geltenden Fassung verpflichtend zu verwenden. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:
 - Grundsätze und Prinzipien der Integrierten Produktion
 - Pflanzenschutz (Geräteprüfung, Einschränkungen

6. Die Maßnahmen des ÖPUL 2007

beim chemisch-synthetischen Pflanzenschutz, Aufzeichnungen)

- Düngung (Einschränkungen, Aufzeichnungen, Bodenuntersuchungen)

■ Schlagbezogene Aufzeichnungen

Ident bewirtschaftete Schläge können auf ein Schlagblatt zusammengefasst werden.

Standardangaben:

Betrieb, Jahr, Feldstücksnummer gemäß MFA, Feldstücksbezeichnung, Kulturart, Schlaggröße

Pflanzenschutz und Nützlingseinsatz:

Anwendungsdatum, Pflanzenschutzmittel-Registernummer, Pflanzenschutzmittel / Nützling, Aufwandmenge/ha oder Konzentration

Mechanische Pflegemaßnahmen zur Unkrautregulierung:

Datum, Art der Maßnahme

Düngung:

Ausbringungsdatum, Düngerbezeichnung, Nährstoffgehalt, Aufwandmenge/ha

Erntetermin

■ Spritzgeräteüberprüfung

Maschinen und Geräte zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Pflanzenschutzmittelgesetz (ausgenommen*) sind durch eine vom BMLFUW autorisierte Stelle auf ihre Funktionssicherheit zu prüfen. Die Überprüfungsverpflichtung gilt für alle Geräte, welche für die von der Maßnahme betroffenen Kulturen eingesetzt werden.

Das Prüfungsergebnis ist mittels Protokoll von einer autorisierten Stelle bestätigen zu lassen. Nur bei einem positiven Prüfungsergebnis ist die Verwendung der Geräte zulässig.

Die letzte Überprüfung der eingesetzten Maschinen und Geräte darf nicht länger als 3 Jahre (bezogen auf das Kalenderjahr; zB Überprüfung im Jahr 2006, Folgeüberprüfung im Jahr 2009) zurückliegen. Neugeräte mit der ÖAIP-Plakette müssen ebenfalls nach spätestens 3 Jahren ab Kaufdatum (bezogen auf das Kalenderjahr) überprüft werden (Kauf im Jahr 2006, 1. Überprüfung im Jahr 2009).

Maschinen und Geräte, die noch nie überprüft wurden, müssen bis spätestens 31.12. des dritten Verpflichtungsjahres überprüft werden.

* Ausgenommen sind Geräte, die von Hand oder durch verdichtetes Gas betrieben werden oder mit denen Pflanzenschutzmittel ausschließlich unter Ausnutzung der Schwerkraft ausgebracht oder die nach ihrer Konstruktion von einer Person getragen werden.

■ Verzicht auf Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm

■ Naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen gemäß Anhang F (Kapitel 10.1)

- Verzicht auf Kauf und Lagerung von in dieser Maßnahme unzulässigen Betriebsmitteln

- Im Verpflichtungszeitraum ist maximal eine 3-jährige Stilllegung zur Bodengesundung möglich, die Stämme/Hopfenpflanzen müssen entfernt und die Fläche ganzjährig begrünt sein.

- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäß jeweils verbindlicher Positivliste. Die gültigen Pflanzenschutzmittellisten finden Sie auf der Homepage der AMA unter www.ama.at oder erhalten Sie bei der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer.

- Bei Teilumstellung des Betriebes auf Biologische Wirtschaftsweise sind auf den umgestellten und von der Kontrollstelle anerkannten Flächen alle Betriebsmittel gemäß Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zulässig.

In diesen Fällen müssen die Betriebsmittel für den konventionellen und den biologischen Teil getrennt gelagert werden.

- Verpflichtende Teilnahme an der Maßnahme „Erosionsschutz Obst und Hopfen“

6.5 Erosionsschutz Wein

Förderungsvoraussetzungen:

- Erosionsschutz in jeder Fahrgasse mittels flächendeckender Begrünung oder Abdeckung mittels Grassmulch, Stroh oder Rindenmulch auf ausgewählten Weinflächen des Betriebes. Der unmittelbare Bereich um die Stöcke darf in einer Zeilenbreite von maximal 80 cm offen gehalten werden.

■ Hangneigung < 25%:

Mindestbegrünungszeitraum 01.11. bis 30.04.

Eine Rodung zur Bodengesundung oder Neuauspflanzung im Begrünungszeitraum ist zulässig, dies ist jedoch vor Durchführung der AMA zu melden. Eine

Erneuerung der Begrünung im Begrünungszeitraum ist nicht zulässig. Eine Neuanlage der Begrünung hat spätestens nach 6 Wochen, im Falle einer Neuauspflanzung spätestens 4 Wochen nach dieser zu erfolgen. Bei

Neuauspflanzung im Herbst hat die Neuanlage der Begrünung im darauffolgenden Frühjahr zu erfolgen.

■ Hangneigung ≥ 25 %:

Ganzjährige Begrünung oder Bewirtschaftung von Terrassen. Maßnahmen wie zB Tiefenlockerung ohne Umbruch sind zulässig. Maßnahmen wie zB Tiefenlockerung, Erneuerung der Begrünung, Rodung zur Bodengesundung oder Neuauspflanzung sind zulässig, jedoch vor deren Durchführung der AMA zu melden. Eine Neuanlage der Begrünung hat spätestens

6. Die Maßnahmen des ÖPUL 2007

6 Wochen nach dem Umbruch (zur Bodengesundung), im Falle einer Neuauspflanzung spätestens 4 Wochen nach dieser zu erfolgen. Bei Neuauspflanzung im Herbst hat die Neuanlage der Begrünung im darauffolgenden Frühjahr zu erfolgen.

- Im Verpflichtungszeitraum ist maximal eine 3-jährige Stilllegung zur Bodengesundung möglich, die Stöcke müssen entfernt und die Fläche ganzjährig begrünt sein.
- Die Ermittlung der Hangneigung erfolgt für den jeweiligen Schlag und nicht für den gesamten Hang.

6.6 Integrierte Produktion Wein

Förderungsvoraussetzungen:

- Teilnahme mit allen Weingartenflächen des Betriebes, ausgenommen Schnittweingärten (zur Erzeugung von Unterlagen)
- Mindestteilnahmefläche 0,5 ha im ersten Jahr der Verpflichtung
- Einhaltung der Düngevorgaben betreffend Stickstoff-Düngung gemäß Anhang E3 der Sonderrichtlinie ÖPUL 2007.
- Bei Einsatz von Phosphor-Mineraldünger gilt Folgendes:
 - Keine Phosphor-Düngung über den durchschnittlichen Entzugswert (alle Weinflächen) von 30 kg P₂O₅/ha. Der Durchschnittswert ist bei Vorliegen von Bodenuntersuchungen (nicht älter als 6 Jahre) entsprechend anzupassen.
 - Die Düngung hat entsprechend den Vorgaben der Sachgerechten Düngung zu erfolgen.
 - Jedenfalls kein Phosphor-Mineraldünger, wenn 30 kg im Schnitt der Weinflächen durch Wirtschaftsdünger abgedeckt sind.
 - Die ausgebrachten Phosphor-Dünger sind betriebsbezogen (Weinflächen) zu dokumentieren.
- Schulung
 - Besuch einer einschlägigen Weiterbildungsveranstaltung im Gesamtausmaß von zumindest 4 Stunden durch den Bewirtschafter oder eine dauerhaft während des Verpflichtungszeitraumes maßgebend in die Bewirtschaftung eingebundene und auf dem Betrieb tätige Person bis spätestens 31.12. des 3. Verpflichtungsjahres. Die schriftliche Bestätigung über den Besuch der Weiterbildungsveranstaltung ist auf dem Betrieb aufzubewahren.
 - Als Grundlage und Mindestinhalt der Schulung sind die Schulungsunterlagen des BMLFUW in der jeweils geltenden Fassung verpflichtend zu verwenden. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Grundsätze und Prinzipien der Integrierten Produktion
- Pflanzenschutz (Geräteprüfung, Einschränkungen beim chemisch-synthetischen Pflanzenschutz, Aufzeichnungen)
- Düngung (Einschränkungen, Aufzeichnungen, Bodenuntersuchungen)

- Spritzgeräteüberprüfung
 - Maschinen und Geräte zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Pflanzenschutzmittelgesetz (ausgenommen*) sind durch eine vom BMLFUW autorisierte Stelle auf ihre Funktionssicherheit zu prüfen. Die Überprüfungsverpflichtung gilt für alle Geräte, welche für die von der Maßnahme betroffenen Kulturen eingesetzt werden.

Das Prüfungsergebnis ist mittels Protokoll von einer autorisierten Stelle bestätigen zu lassen. Nur bei einem positiven Prüfungsergebnis ist die Verwendung der Geräte zulässig.

Die letzte Überprüfung der eingesetzten Maschinen und Geräte darf nicht länger als 3 Jahre (bezogen auf das Kalenderjahr; zB Überprüfung im Jahr 2006, Folgeüberprüfung im Jahr 2009) zurückliegen. Neugeräte mit der ÖAIP-Plakette müssen ebenfalls nach spätestens 3 Jahren ab Kaufdatum (bezogen auf das Kalenderjahr) überprüft werden (Kauf im Jahr 2006, 1. Überprüfung im Jahr 2009).

Maschinen und Geräte, die noch nie überprüft wurden, müssen bis spätestens 31.12. des dritten Verpflichtungsjahres überprüft werden.

Ist die termingerechte Prüfung bei einer vom BMLFUW autorisierten Stelle nicht möglich, kann die AMA auf Grund eines begründeten Antrages des Förderungswerbers eine einmalige Terminerstreckung von 3 Monaten festlegen.

*) Ausgenommen sind Geräte, die von Hand oder durch verdichtetes Gas betrieben werden oder mit denen Pflanzenschutzmittel ausschließlich unter Ausnutzung der Schwerkraft ausgebracht oder die nach ihrer Konstruktion von einer Person getragen werden.

- Verzicht auf Klärschlamm und kompostiertem Klärschlamm.
- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäß jeweils verbindlicher Positivliste.
 - Die gültigen Pflanzenschutzmittellisten finden Sie auf der Homepage der AMA unter www.ama.at oder erhalten Sie bei der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer.
- Schlagbezogene Aufzeichnungen
 - Ident bewirtschaftete Schläge können auf ein Schlagblatt zusammengefasst werden
 - Standardangaben:*

6. Die Maßnahmen des ÖPUL 2007

Betrieb, Jahr, Feldstücksnummer gemäß MFA, Feldstücksbezeichnung, Vorkultur, Kulturart, Schlaggröße
Pflanzenschutz und Nützlingseinsatz:

Anwendungsdatum, Pflanzenschutzmittel-Registernummer, Pflanzenschutzmittel/Nützling, Aufwandmenge/ha oder Konzentration

Mechanische Pflegemaßnahmen zur Unkrautregulierung:

Datum, Art der Maßnahme

Düngung:

Ausbringungsdatum, Düngerbezeichnung, Nährstoffgehalt, Aufwandmenge/ha

Erntetermin

- Naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen gemäß Anhang F (Kapitel 10.1)
- Verzicht auf Kauf und Lagerung von in dieser Maßnahme unzulässigen Betriebsmitteln
- Im Verpflichtungszeitraum ist maximal eine 3-jährige Stilllegung zur Bodengesundung möglich, die Stöcke müssen entfernt und die Fläche ganzjährig begrünt sein.

6.7 Integrierte Produktion geschützter Anbau

Förderungsvoraussetzungen:

- Es muss mit allen Flächen im geschützten Anbau (Gewächshäuser mit Glas-, Folien- und/oder Kunststoffabdeckung sowie Folientunnel) des Betriebes teilgenommen werden.

- Schlagbezogene Aufzeichnungen
Ident bewirtschaftete Schläge können auf ein Schlagblatt zusammengefasst werden.

Standardangaben:

Betrieb, Jahr, Feldstücksnummer gemäß MFA, Feldstücksbezeichnung, Kulturart, Schlaggröße

Pflanzenschutz und Nützlingseinsatz:

Anwendungsdatum, Kultur, Pflanzenschutzmittel-Registernummer, Pflanzenschutzmittel/Nützling, Aufwandmenge/ha, oder Konzentration

Düngung:

Ausbringungsdatum, Düngerbezeichnung, Nährstoffgehalt, Aufwandmenge/ha, Substratkulturen gemäß Düngemenü

Anbau- und Erntetermin

- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Nützlingen gemäß jeweils verbindlicher Positivliste.
Die gültigen Pflanzenschutzmittellisten finden Sie auf der Homepage der AMA unter www.ama.at oder erhalten Sie bei der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer.

- Einhaltung der Düngevorgaben gemäß Anhang E1, E2 und E4.

- Die Stickstoffdüngung hat nach dem N_{\min} -Sollwertsystem gemäß Anhang E1 und E4 der Sonderrichtlinie ÖPUL 2007 zu erfolgen (ausgenommen Substratkulturen).
 N_{\min} -Untersuchungen sind jährlich vor der ersten Düngung, jedenfalls jedoch vor Anbau der Kultur und am Kulturrende in folgendem Umfang durchzuführen und die Ergebnisse am Betrieb aufzubewahren.

- N_{\min} -Untersuchungen sind jährlich vor Anbau der Kultur (jedemfalls aber vor der ersten Düngung) und am Kulturrende in folgendem Umfang durchzuführen.

Kulturen pro Betrieb	Anzahl der zu untersuchenden Kulturen
bei 1 bis 3 Kulturen pro Betrieb	bei zumindest einer Kultur
bei 4 bis 10 Kulturen pro Betrieb	bei zumindest zwei Kulturen
ab 11 Kulturen pro Betrieb	bei zumindest drei Kulturen

- Bis spätestens 31.12. des 3. Jahres der Verpflichtung ist durch eine geeignete Methode (visuelles Ablesen von Messstreifen ist nicht ausreichend) oder eine autorisierte Untersuchungsanstalt eine Gießwasseruntersuchung (Nitrat) durchzuführen. Das Ergebnis der Untersuchung ist bei den Betriebsaufzeichnungen aufzubewahren.

- Bodenuntersuchungen (ausgenommen Substratkulturen):

Durchführung einer Bodenuntersuchung (pH-Wert, P, K) auf allen Feldstücken zumindest ein Mal im Verpflichtungszeitraum durch eine autorisierte Einrichtung. Zum Zeitpunkt einer Düngung mit Mineraldünger darf die Bodenuntersuchung maximal 5 Jahre alt sein. Das Bodenuntersuchungsergebnis ist am Betrieb aufzubewahren.

- Chemische Bodenentseuchung nur nach Untersuchung durch eine autorisierte Einrichtung

- Schulung

Besuch einschlägiger Weiterbildungsveranstaltung im Gesamtausmaß von zumindest 8 Stunden durch den Bewirtschafter oder eine dauerhaft während des Verpflichtungszeitraumes maßgebend in die Bewirtschaftung eingebundene und auf dem Betrieb tätige Person, davon 4 Stunden bis spätestens 31.12. des 3. Verpflichtungsjahres.

Die schriftliche Bestätigung über den Besuch der Weiterbildungsveranstaltung ist auf dem Betrieb aufzubewahren.

Als Grundlage und Mindestinhalt der Schulung sind die Schulungsunterlagen des BMLFUW in der jeweils geltenden Fassung verpflichtend zu verwenden. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Grundsätze und Prinzipien der Integrierten Produktion
- Pflanzenschutz (Geräteprüfung, Einschränkungen

6. Die Maßnahmen des ÖPUL 2007

beim chemisch-synthetischen Pflanzenschutz, Aufzeichnungen)

- Düngung (Einschränkungen, Aufzeichnungen, Bodenuntersuchungen)
- Fruchtfolgeauflagen

- **Zusatzoption:** Nützlingseinsatz auf zumindest 50% der Flächen im geschützten Anbau. Wenn diese Zusatzoption gewählt wird, gilt sie verpflichtend für den gesamten Verpflichtungszeitraum. Eine Kennzeichnung der Flächen mit Nützlingseinsatz im MFA ist erforderlich.

6.8 Silageverzicht

Förderungsvoraussetzungen:

- Verzicht auf Silagebereitung und -verwendung am gesamten Betrieb
- Verzicht auf Produktion und Lagerung von Ballen in Folie (auch bei Abgabe an Dritte direkt vom Feld unzulässig)
- Mindestviehbesatz von 0,5 Rinder-GVE/ha Grünland (ohne Hutweiden und Bergmähdern) und Ackerfutterflächen, GVE-Umrechnungstabelle gemäß Anhang G (Kapitel 10.2)
- Verzicht auf Einsatz von Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm
- Förderbar sind Futterflächen in einem Gebiet gemäß Anhang M der Sonderrichtlinie ÖPUL 2007

Die Prämienermittlung erfolgt nach folgendem Prinzip:

Für alle Flächen, die über eine durchschnittliche Milchquote (Stichtag 31.03. des jeweiligen Förderjahres) von zumindest 2.000 kg/ha verfügen werden 170 €/ha gewährt, für alle anderen Flächen 130 €/ha.

Die höhere Prämie von 170 €/ha wird erst gewährt, wenn der Betrieb über zumindest 2.000 kg Quote verfügt.

Quote/2.000 = ha mit 170 €

Förderbare Fläche minus ha mit 170 €/ha = ha mit 130 €/ha

Förderbare Futterfläche

Förderbare Futterfläche = Futterfläche multipliziert mit nachstehenden Faktoren:

Faktor 1,0	Mähwiese und Mähweide ab 2 Nutzungen, Dauerweide, Ackerfutterfläche
Faktor 0,6	einmähdige Wiese, Streuwiese

BEISPIEL:

Ein Betrieb hat 18 ha Grünland (12 ha Mähwiese 2 Nutzungen, 2 ha einmähdige Wiese und 4 ha Hutweide) und eine Milchquote von 20.000 kg. 3 ha Mähwiese 2 Nutzungen liegen nicht im abgegrenzten Gebiet, somit sind 10,2 ha (davon 9 ha Mähwiese 2 Nutzungen und einmähdige Wiese mit Faktor 0,6) prämienefähig.

20.000 kg / 2.000 kg = 10 ha mit 170 €/ha

10,2 ha minus 10 ha = 0,2 ha mit 130 €/ha

6.9 Erhaltung von Streuobstbeständen

Förderungsvoraussetzungen:

- Mindestteilnahmefläche 0,10 ha Streuobst im ersten Jahr der Verpflichtung.
Es müssen nicht alle Streuobstbestände des Betriebes in die Maßnahme eingebracht werden.
- Pflege der Grünlandfläche durch mindestens einmal Mähen und Verbringen des Mähgutes oder vollflächige Beweidung
- Erhaltung der Obstbäume, ausgenommen bei Überalterung oder Krankheit. Verpflichtung zur Nachpflanzung mit standortgerechten Sorten, wenn die Mindestbaumanzahl nicht mehr erreicht wird.
- Streuobstwiese: mindestens 30 Bäume/ha
- Baumreihe:
 - Baumabstand: in der Reihe maximal 20 m
 - Baumanzahl: mindestens 5 Bäume
 - Anrechenbare Fläche: Länge der Baumreihe x 10 m

6.10 Mahd von Steilflächen

Förderungsvoraussetzungen:

- Mindestteilnahmefläche 0,3 ha im ersten Verpflichtungsjahr
- Teilnahme mit ausgewählten steilen Grünlandflächen (mindestens 25% Hangneigung)
- Es muss eine jährliche Mahd und das Verbringen des Mähgutes von der Fläche erfolgen.

6.11 Bewirtschaftung von Bergmähdern

Förderungsvoraussetzungen:

- Lage der Flächen über der örtlichen Dauersiedlungsgrenze
- Teilnahme mit ausgewählten Grünlandflächen. Im Jahr der Mahd muss die Fläche in der Flächennutzungsliste codiert werden.
- Einmal Mähen und Verbringen des Mähgutes von der Fläche zumindest jedes zweite Jahr. Pro Jahr ist maximal eine Mahd zulässig.

■ **Verzicht auf Beweidung (Nachweide nach dem 15.09. ist zulässig)**

- Verzicht auf Düngemittel mit Ausnahme von Festmist
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel

6. Die Maßnahmen des ÖPUL 2007

- Verzicht auf Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm
- Naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen gemäß Anhang F (Kapitel 10.1)

6.12 Alpengrund und Behirtung

Förderungsvoraussetzungen:

- Die Alm muss im Almkataster des jeweiligen Landes eingetragen sein. Eine Alm im Sinne dieser Maßnahme kann sich aus einer Alm und einer oder mehreren mitbestoßenen Almen oder aus Nieder-, Mittel- und Hochlegern zusammensetzen.
- Mindestteilnahme 3 RGVE im ersten Jahr der Verpflichtung, RGVE-Umrechnungstabelle gemäß Anhang G (Kapitel 10.2)
- Die Bestoßung der Alm durch die beantragten Tiere für mindestens 60 Tage ist Voraussetzung
- Verzicht auf Düngemittel mit Ausnahme jener des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91
- Verzicht auf Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm
- Verzicht auf Ausbringung von almfremder Gülle und almfremder Jauche
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme jener des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91.
- Viehbesatz maximal 0,67 RGVE/ha Futterfläche, umgerechnet wie folgt:
Viehbesatz = gealpte Tiere (in RGVE) x 0,3 / ha Futterfläche.
- Die Anzahl der aufgetriebenen Tiere ist durch die natürliche Futtergrundlage der Alm begrenzt. Eine Ausgleichsfütterung (zB Heu) ist zulässig.
- Verbot der Verfütterung von „almfremder Silage“ und von „almfremdem Grünfutter“

Zusatzoption Behirtung für die Tierkategorien Rinder ohne Milchkühe, Pferde, Ziegen und Schafe:

- Tägliche ordnungsgemäße Versorgung der Tiere und Sorge für Weidwechsel durch den Hirten; erforderlichenfalls auch nächtens.
- Bestehen von adäquaten Unterkunfts- und Übernachtungsmöglichkeiten für den Hirten
- Es müssen jeweils alle Tiere einer beantragten Tierkategorie behirtet werden.
- Pflege der Weideflächen durch den Hirten

Prämienstaffellung bei Almen hinsichtlich Erschließungszustand:

- I Alm ist zumindest mit Allradtraktor mit Anhänger über Weg mit Unterbau erreichbar
- II Alm ist nur über Seilbahn oder mit Bergbauernspezialmaschine (gemäß Definition Investitionsförderung) erreichbar
- III Alm ist nur über einen Fuß- oder Viehtriebweg erreichbar

Die Zuordnung der Prämie erfolgt jährlich in Abhängigkeit des Erschließungszustandes. Bei unterschiedlichem Erschließungsstand von Alm und mitbestoßenen Almen oder von Nieder-, Mittel- und Hochleger wird aufgrund der Auftriebszeiten eine Einstufung vorgenommen.

6.13 Ökopunkte Niederösterreich

Zur Maßnahme Ökopunkte gibt es ein eigenes Merkblatt des Landes Niederösterreich. Dieses liegt bei allen niederösterreichischen Bezirksbauernkammern auf.

6.14 Begrünung von Ackerflächen

Förderungsvoraussetzungen:

- Mindestteilnahmefläche 2 ha Ackerfläche im ersten Jahr der Verpflichtung zum Stichtag 1.10.
- Es ist eine jährliche, flächendeckende Begrünung gemäß der beantragten Stufe und den gewählten Varianten zu gewährleisten.
- Ein jährlicher Wechsel zwischen den Begrünungsstufen sowie den gewählten Varianten ist möglich. Im jeweiligen Jahr sind jedoch die gewählten Stufen und Varianten einzuhalten.

6. Die Maßnahmen des ÖPUL 2007

Begrünungsstufen:

- Es werden 2 Stufen angeboten:
Stufe 1: mindestens 20% Begrünung
Stufe 2: mindestens 35% Begrünung
gemessen an der Ackerfläche zum Stichtag 1.10.

Begrünungsvarianten:

Variante	späteste Anlage	frühester Umbruch
A	20.08.	15.11.
A1	31.07.	15.10.
B	20.09.	15.02.
C	15.10.	01.03.
D	31.08.	15.02.

Die Variante A 1 wird erst ab Herbst 2007 (Zahlungsjahr 2008) angeboten!

Anerkennung als Begrünung und spezifische Auflagen für einzelne Varianten:

- Generell können nur boden- und flächendeckende Gründecken für die Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen“ angerechnet werden.
- Aktiv angelegte Untersaaten (abfrostend oder winterhart) sind erst nach Ernte der Hauptkultur gültig.

Variante A und B:

Bei Beantragung dieser Varianten dürfen die Begrünungskulturen sowohl abfrostend als auch winterhart sein. Abfrostende Kulturen sind zB Senf, Öllein, Körnererbsen, Phazelia, diverse Kleearten, Buchweizen, Ackerbohnen, Lupinen, Sommerwicke, Hirse, Leindotter, ...

Beim Anbau dieser Kulturen ist der Zeitpunkt so zu wählen, dass sich ein flächendeckender Bestand entwickeln kann.

Variante C (auch für Variante A und B möglich):

Grünschnittroggen gemäß Saatgutgesetz, Winterwicke, Englisches Raygras, Perko und Winterrüben. Es sind nur spätsaatverträgliche Sorten der oben genannten Kulturen zu verwenden. Die Saat hat auf ein vorbereitetes Saatbett zu erfolgen.

Variante D:

Aktive Anlage von mindestens 2 Begrünungskulturen als Gemenge und aktive Anlage einer Folgekultur im Frühjahr. Die Begrünungskulturen können abfrostend bzw. winterhart sein. Mehrjährige Flächennutzungen wie Stilllegung, Wechselwiese, Klee gras sind **nicht** als Folgekultur zulässig.

Variante A1:

Aktive Anlage einer Begrünung zwischen zwei Hauptkulturen, nach dem Umbruch hat der Anbau von Wintergetreide zu erfolgen. **SL Grünbrache und GLÖZ-Flächen, Nützlings- und Blühstreifen und Bodengesundungsflächen können nicht als A1 Variante beantragt werden.**

Keine gültige Begrünungskultur oder Fläche:

- Flächen die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 Artikel 5 in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten oder nur gepflegt werden (GLÖZ)
- nicht aktiv angelegte Gründecken wie Ausfall nach Hauptkulturen
- Getreide und Mais (ausgenommen Grünschnittroggensorten gemäß Saatgutgesetz) und Mischungen mit einem Anteil größer 50% Getreide oder Mais
- Flächen mit Weiterführung einer 20-jährigen Verpflichtung aus dem ÖPUL 2000

6.15 Mulch- und Direktsaat

Förderungsvoraussetzungen:

- Teilnahme an der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen“
- Mulch- oder Direktsaat im Anschluss an die durchgeführte Begrünung nach den Varianten B, C oder D
- Keine wendende Bodenbearbeitung vor dem Anbau der Folgekultur
- Der Zeitraum zwischen der ersten Bodenbearbeitung und dem Anbau der Folgekultur darf nicht mehr als 4 Wochen betragen.

6.16 Regionalprojekt für Grundwasserschutz und Grünlanderhaltung

Förderungsvoraussetzungen:

- Lage des Betriebssitzes im Bundesland Salzburg sowie von Grünlandflächen in folgenden Gebieten:

Gemeinden:

Anif, Anthering, Bergheim, Berndorf bei Salzburg, Bürmoos, Dorfbeuern, Elixhausen, Eugendorf, Göming, Golling an der Salzach, Grödig, Großmain, Hallein, Hallwang, Henndorf am Wallersee, Köstendorf, Kuchl, Lamprechtshausen, Mattsee, Neumarkt am Wallersee, Nußdorf am Haunsberg, Oberalm, Oberndorf bei Salzburg, Obertrum am See, Salzburg, Sankt Georgen bei Salzburg, Schleedorf, Seeham, Seekirchen am Wallersee, Straßwalchen, Wals-Siezenheim

6. Die Maßnahmen des ÖPUL 2007

Katastralgemeinden:

Thalgau, Enzersberg, Aigen II, Elsbethen, Thurn, Thurnberg, Adnet I, Vigaun, Scheffau

Teile von Katastralgemeinden:

Die Beckenlage der Ortschaft Waidach von der Katastralgemeinde Spumberg, die südlich der Autobahn gelegenen Flächen von der Katastralgemeinde Thalgauberg und die Tal- und Hangfußlagen südlich der Fuschler Ache von der Katastralgemeinde Thalgauegg

- Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen“ oder an der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“
- Absolutes Grünlandumbruchsverbot und Verbot der Grünlanderneuerung mit Umbruch
- Anteil des gesamten Grünlandes (ohne Almfläche) an der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes $\geq 70\%$ im ersten Verpflichtungsjahr
- Mindestviehbesatz von 0,5 RGVE/ha Grünlandfläche (ohne Almfläche), RGVE-Umrechnungstabelle gemäß Anhang G (Kapitel 10.2)

6.17 Vorbeugender Boden- und Gewässerschutz

Förderungsvoraussetzungen:

- Mindestteilnahmefläche 2 ha Ackerfläche im Projektgebiet gemäß Anhang L der Sonderrichtlinie ÖPUL 2007 im ersten Jahr der Verpflichtung
- Besuch eines einschlägigen Lehrganges durch den Bewirtschafter oder eine dauerhaft während des Verpflichtungszeitraumes maßgebend in die Bewirtschaftung eingebundene und auf dem Betrieb tätige Person bis spätestens 31.05. des **zweiten** Verpflichtungsjahres. Die schriftliche Bestätigung über den Besuch des Lehrganges ist auf dem Betrieb aufzubewahren. Die Mindestdauer der Lehrveranstaltung beträgt 8 Stunden, davon können maximal 2 Stunden in Form von Exkursionen anerkannt werden. Einschlägige Lehrveranstaltungen, die nicht länger als ein Jahr ab Einstieg in diese Maßnahme zurückliegen und dem geforderten Umfang entsprechen, werden angerechnet.
Für Personen, die im Rahmen des ÖPUL 2000 bereits an einem entsprechenden Kurs teilgenommen haben, ist ein 3-stündiger Wiederholungskurs ausreichend. In diesem Fall sind beide Kursbesuchsbestätigungen auf dem Betrieb aufzubewahren.

- Düngeplanung, Aufzeichnung und Nährstoffbilanzierung für den gesamten Betrieb gemäß Anhang P der Sonderrichtlinie ÖPUL 2007
- Teilnahme an der Maßnahme Begrünung von Ackerflächen mit zumindest Stufe 2
Bei den Begrünungsvarianten gilt folgende Einschränkung:
Für Betriebe mit Ackerflächen im Projektgebiet im Bundesland Oberösterreich sind nur die Begrünungsvarianten A1 **(ab Sommer/Herbst 2007)**, B, C und D möglich
- Teilnahme an der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ oder an der Maßnahme „Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen“
- Keine **Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln** **Düngerausbringung** auf Ackerflächen von 15.10. bis 28.02. im Projektgebiet. **Ausnahme für Durum-, Gersten-, Raps-, Erdbeer- und Gemüseflächen – hier ist eine Düngung ab 15.02. möglich.**

6.17.1 Schlagbezogene Planung, Aufzeichnung und Bilanzierung

Förderungsvoraussetzungen:

- Teilnahme an der Maßnahme „Vorbeugender Boden- und Gewässerschutz“
- Schlagbezogene Düngeplanung, Aufzeichnung und Nährstoffbilanzierung auf allen Ackerflächen im Projektgebiet gemäß Anhang P der Sonderrichtlinie ÖPUL 2007

6.17.2 Bewirtschaftung von besonders auswaschungsgefährdeten Ackerflächen

Förderungsvoraussetzungen:

- Teilnahme an der Maßnahme „Vorbeugender Boden- und Gewässerschutz“
- Teilnahme mit ausgewählten Ackerflächen im Projektgebiet gemäß Anhang L der Sonderrichtlinie ÖPUL 2007, wenn für den überwiegenden Anteil (über 50%) der Schlagfläche gilt, dass:
 - der natürliche Bodenwert nach den Ergebnissen der Österreichischen Bodenkartierung als „geringwertiges Ackerland“ ausgewiesen ist oder
 - die Ackerzahl nach den Ergebnissen der österreichischen Finanzbodenschätzung kleiner oder gleich 30 ist oder

6. Die Maßnahmen des ÖPUL 2007

- die Bodenklimazahl (Ertragsmesszahl des Grundstückes dividiert durch die Grundstücksfläche in Ar; diese Daten sind je landwirtschaftlich genutztem Grundstück auf dem Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis ersichtlich) kleiner oder gleich 30 ist.

Die oben genannten Einstufungen sind als gleichwertig anzusehen, die Einstufung nach nur einem einzigen Kriterium ist ausreichend.

- Einsaat einer Gräsermischung im ersten Jahr, wobei diese im Verpflichtungszeitraum nicht umgebrochen werden darf.
- Jährliche Pflege der Flächen durch Mahd oder Häckseln
- Verzicht auf Ausbringung von jeglichen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
- Verzicht auf Ausbringung von Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm
- Verzicht auf Beweidung

6.17.3 Erweiterung der Begrünung

Förderungsvoraussetzungen:

- Teilnahme an der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen“ und „Vorbeugender Boden- und Gewässerschutz“
- Der Anteil von Leguminosen in der Begrünung auf den einzelnen Begrünungsflächen (über 35% Mindestbegrünung) darf maximal 30% betragen. Ausgenommen davon sind Betriebe, die auf Ackerflächen an der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ oder „Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen“ teilnehmen.

6.17.4 Untersaat bei Mais

Förderungsvoraussetzungen:

- Teilnahme an der Maßnahme „Vorbeugender Boden- und Gewässerschutz“
- Flächige Untersaat mit Gräsern oder Mischung aus Gräsern und Leguminosen auf ausgewählten Maisflächen
- Anlage der Untersaat spätestens 8 Wochen nach der Aussaat von Mais
- Kein Umbruch der Untersaat im Jahr der Anlage

6.18 Verlustarme Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Biogasgülle

Förderungsvoraussetzungen:

- Es müssen mind. 50% des am Betrieb ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdüngers (inkl. Biogasgülle) auf Acker- oder Grünlandflächen des Betriebes mit Geräten, welche Dünger unmittelbar auf oder in den Boden ablegen (zB Schleppschauchverteiler, Schleppschuhverteiler, Gülleinjektor) ausgebracht werden.
- Die Ausbringung durch nicht im Eigentum des Betriebes befindliche Geräte muss durch Rechnungen belegt werden.
- Über die Art und Menge an flüssigem Wirtschaftsdünger/Biogasgülle und über die Art, Menge und die gedüngten Flächen sowie der sonstigen Verwendung wie zB Abgabe an Dritte sind Aufzeichnungen gemäß Anhang R der Sonderrichtlinie ÖPUL 2007 zu führen.
- Die Prämie wird für maximal 30 m³ pro ha düngungswürdiger Fläche gewährt.

Als flüssige Wirtschaftsdünger gelten:

Gülle: ein Gemisch aus Kot und Harn, das außerdem Wasser sowie Futterreste und Einstreuteile enthalten kann.

Jauche: besteht vorwiegend aus Harn, enthält aber auch Sickersaft von Festmiststapeln und geringe Mengen an Kot- und Streubestandteilen.

Biogasgülle: die Vergärung von Ausgangsmaterialien, welche nicht unter das Bundesabfallwirtschaftsgesetz fallen (zB Wirtschaftsdünger, Nachwachsende Rohstoffe), ergibt das Endprodukt Biogasgülle.

Bei Ausbringung von Biogasgülle sind geeignete Nachweise über die Zusammensetzung der Ausgangsmaterialien vorzulegen.

6.19 Seltene Nutzierrassen

Förderungsvoraussetzungen:

- Haltung von Nutzierrassen gemäß Anhang H (Kapitel 10.3)
- Jährliche Beantragung der förderbaren Tiere im MFA. Der Altersstichtag ist immer der 01.04. des Antragsjahres.
- Bestätigung über die Eintragung in das Herdebuch und die Einhaltung des Generhaltungsprogramms mit den beantragten förderbaren Tieren durch die verantwortliche Zuchtorganisation.

6. Die Maßnahmen des ÖPUL 2007

- Maßnahmenmindestgröße: 1 förderbares Tier pro Jahr (die Verpflichtung gilt für die Maßnahme, nicht je Rasse).
- Maximaler Wirtschaftsdüngeranfall (unter Berücksichtigung der Stall- und Lagerverluste) am Betrieb von 210 kg Stickstoff/ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Die Abgabe der Differenz zwischen dem Stickstoffanfallswert und dem gemäß Anhang E der Sonderrichtlinie ÖPUL 2007 maximal auszubringenden Wert muss über schriftliche Abgabeverträge oder Verkaufsbelege am Betrieb dokumentiert werden. Wirtschaftsdüngeranfall auf der Alm wird dabei berücksichtigt. Für die Berechnung sind die Formulare gemäß Anhang E der Sonderrichtlinie ÖPUL 2007 zu verwenden. **Eine Überschreitung der 210 kg N/ha ist auch bei Nachweis der Abgabe von Wirtschaftsdünger nicht zulässig.**
- **Haltedauer:** Vom 01.04. bis zum 31.12. des jeweiligen Förderjahres.
Davon ausgenommen sind der vorübergehende Aufenthalt von Zuchttieren auf einer Zuchtstation für Züchtungszwecke für maximal 6 Monate sowie der vorübergehende Zuchteinsatz von männlichen Zuchttieren auf einem landwirtschaftlichen Betrieb für maximal 3 Monate. Vor der vorübergehenden Weitergabe hat eine Meldung (Meldung Zuchteinsatz) an die AMA zu erfolgen.

Ein Abgang bzw. die Weitergabe von beantragten Tieren während der Haltedauer ist wie folgt geregelt:

Abgang: Ein Abgang (Abgabe oder Verlust) von beantragten Tieren während der Haltedauer ist innerhalb von 10 Werktagen für diese Maßnahme gesondert an die AMA zu melden (Abgangsmeldung).

Nachbesetzung: Ein Abgang (Abgabe oder Verlust) von beantragten Tieren während der Haltedauer kann ohne Prämienentfall mit förderbaren Tieren der gleichen Rasse innerhalb von 5 Wochen nachbesetzt werden. Förderbare Tiere sind hier Tiere, die alle Förderungsvoraussetzungen (zum Zeitpunkt der Nachbesetzung) erfüllen. **und für die keine Prämie beantragt wurde.** Die erfolgte Nachbesetzung ist innerhalb von 10 Werktagen unter Bezug auf die Abgangsmeldung für diese Maßnahme gesondert an die AMA zu melden (Nachbesetzungsmeldung).

Im Falle der sofortigen Nachbesetzung kann die Abgangs- und Nachbesetzungsmeldung, bei Vorliegen gleichinhaltlicher Aufzeichnungen (Bestandsverzeichnis) und einer Bestätigung über die Eintragung in das Herdebuch und die Einhaltung des Generhaltungsprogramms durch die verantwortliche Zucht-

organisation betreffend das nachbesetzte Tier, entfallen.

Förderbare Tiere sind Zuchttiere entsprechend den Landes-Tierzuchtgesetzen mit folgenden Anforderungen:

- Weibliche Tiere sind reinrassig anzupaaren.
 - **Kuh:** hat bis zum Stichtag einmal gekalbt
 - **Stute:** hat bis zum Stichtag einmal geföhlt und weitere Abfohlungen erfolgen zumindest innerhalb von 3,5 Jahren nach der letzten Abfohlung
 - **Mutterschaf:** hat bis zum Stichtag einmal gelammt
 - **Mutterziege:** hat bis zum Stichtag einmal gekitzt
 - **Zuchtsau:** hat bis zum Stichtag zumindest einmal reinrassig geferkelt. Zumindest jeder zweite Wurf muss reinrassig sein.
- Männliche Tiere sind im Rahmen des anerkannten Generhaltungsprogramms zur Zucht zugelassen und haben eine gesicherte Abstammung aufzuweisen.
 - **Stier, Widder, Bock und Eber:** Mit Ausnahme des Jahres der Zulassung zur Zucht hat ein jährlicher Zuchteinsatz im Rahmen des Generhaltungsprogramms zu erfolgen.
 - **Hengst:** Bei Hengsten, die am Stichtag älter als 5 Jahre sind, muss innerhalb der letzten 2 Jahre ab Stichtag gerechnet zumindest ein lebend geborenes Nachkommen im Herdebuch registriert sein.

6.20 Seltene landwirtschaftliche Kulturpflanzen

Förderungsvoraussetzungen:

- Sortenreiner Anbau von Kulturpflanzen gemäß Sortenliste Anhang I (Kapitel 10.4)
- Jährliche Beantragung der zu fördernden Flächen im MFA. Die angebaute Sorte ist in der Flächennutzungsliste namentlich zu bezeichnen.
- Sorte und Saatgutmenge sind durch Ankaufbestätigungen, Saatgutetiketten bei zertifiziertem Saatgut oder Standardsaatgut, Bezugsrechnungen etc. oder andere geeignete Unterlagen wie zB Aufzeichnungen über Nachbau zu belegen. Belege/Unterlagen sind am Betrieb aufzubewahren und bei Vor-Ort-Kontrollen für jedes Anbaujahr vorzulegen.
- Bei mehrjährigen Kulturen kann die Prämie nur einmal gewährt werden und ist daher nur im Jahr des Anbaus zu beantragen (bei Winterungen im darauffolgenden MFA).

6. Die Maßnahmen des ÖPUL 2007

- Teilnahme an der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ oder „Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen“.
- **Ernteverpflichtung**
Ernte heißt bei:
Getreide, Mais, Buchweizen, Emmer, Einkorn und Hirsen:
Körnerernte, Ganzpflanzenernte
Leguminosen, Hülsenfrüchte:
Futterernte, Ernte von Pflanzenteilen oder Samenernte
Erdäpfel, Beta-Rüben, Stoppelrüben:
Knollenernte, Samenernte oder Wurzelernte
Öl-, Faser- und Handelspflanzen:
Wurzel-, Pflanzen- oder Samenernte
Gemüsearten:
Gemüse- oder Samenernte
- Die Prämie wird für maximal 10 ha/Sorte und maximal für 20% der Ackerfläche, jedoch jedenfalls für 10 ha gewährt.
- Auf derselben Fläche wird pro Antragsjahr nur einmal eine Prämie gewährt.

6.21 Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen

Förderungsvoraussetzungen:

- Für alle Flächen, die in die Naturschutzmaßnahme eingebracht werden, muss eine gültige Projektbestätigung von der Naturschutzabteilung des jeweiligen Amtes der Landesregierung am Betrieb aufliegen. Eine Auszahlung von Flächen ist nur dann möglich, wenn die Projektbestätigung mit den Angaben des MFA genau übereinstimmt.
- Eine Projektbestätigung kann nur auf Grünland- (ohne Alm), Acker- und Teichflächen ausgestellt werden.
- Generell gilt für alle Naturschutzflächen ein Verzicht auf Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm sowie die Einhaltung aller Bedingungen gemäß inhaltlichen Vorgaben und flächenbezogenen Festlegungen laut Projektbestätigung. Mögliche Förderauflagen gemäß Anhang Q der Sonderrichtlinie ÖPUL 2007.
- Für Teiche beträgt die Mindestgröße 0,50 ha (bestätigte Fläche) und ein teichwirtschaftlicher Einheitswertbescheid muss vorliegen.

- Darstellung der betroffenen Flächen in Plänen oder Luftbildern, wenn kein ganzes Feldstück betroffen ist, Kopien sind dem Förderungswerber auszuhändigen.
- Im Falle von Auflagen, die eine verpflichtende Beweidung verlangen oder die eine Reduktion der Düngermengen beinhalten, besteht eine diesbezügliche schlagbezogene Aufzeichnungsverpflichtung.

Die Naturschutzflächen werden einer von drei definierten Maßnahmenkategorien zugeordnet:

Rotflächen (WFR):

Rotflächen sind naturschutzfachlich wertvolle Vertragsflächen, auf denen einvernehmlich Auflagen zur Erreichung wichtiger naturschutzfachlicher Zielsetzungen erteilt werden. Diese Flächen werden einzeln besichtigt und im Rahmen der Kartierung werden die spezifischen Ziele und die sich dadurch ergebenden Auflagen festgelegt.

Gelbflächen (WFG):

Gelbflächen sind landwirtschaftlich genutzte Flächen, die als naturkundefachlich wertvolle Vertragsflächen mit einer einvernehmlich festgelegten Mindestgröße entsprechend den vereinbarten Auflagen bewirtschaftet werden. Diese Flächen werden einzeln besichtigt und im Rahmen der Kartierung spezifische Ziele und die sich dadurch ergebenden Auflagen festgelegt. Die Vertragsfläche kann innerhalb der in der Projektbestätigung vorgegebenen Grenzen jährlich wechseln. Es muss die festgelegte Mindestgröße entsprechend den vereinbarten Auflagen bewirtschaftet werden. Gelbflächen werden nur im Rahmen eines betriebsbezogenen Naturschutzplanes anerkannt.

Blaufflächen (WFB):

Blaufflächen sind landwirtschaftlich genutzte Flächen, die auch dem Gewässerschutz dienen können. Die Flächen liegen in einem definierten Projektgebiet. Für jedes Projektgebiet ist ein/sind mehrere spezifische Maßnahmenpaket(e) gemäß den gewässerökologischen bzw. naturkundlichen Zielsetzungen vorgegeben. Die definierten Projektgebiete zu den Blaufflächen werden durch Projektnummern eindeutig deklariert. Projektnummern gibt es nur bei WFB. Auf den zuständigen Bezirksbauernkammern erhalten Sie die Informationen zu den bestehenden Blaufflächengebieten und deren zugehörigen einzelnen Auflagen.

6. Die Maßnahmen des ÖPUL 2007

Naturschutzplan:

Beim Naturschutzplan wird zum Unterschied zur Einzelflächenbewertung der gesamte Betrieb als Bewertungshintergrund herangezogen. Im Rahmen des Naturschutzplans ist die Teilnahme an mindestens 2 speziellen Weiterbildungsveranstaltungen während des Verpflichtungszeitraumes verpflichtend. Eine weitere Voraussetzung für den Naturschutzplan ist die Teilnahme mit mindestens drei Gelb- und/oder Rotflächen an der Maßnahme „Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässer-schutzfachlich bedeutsamer Flächen“.

Nähere Informationen zu Naturschutzmaßnahmen erhalten Sie auf Ihrer zuständigen Bezirksbauernkammer und der für den Naturschutz zuständigen Stelle der Landesregierung.

6.22 Tierschutzmaßnahme

Förderungsvoraussetzungen:

- Betriebssitz in **Kärnten, Tirol und Vorarlberg** wenn die Tiere auch dort gehalten werden.
- Sämtliche Tiere der jeweiligen Kategorie:
 - Weibliche Rinder ab 1/2 Jahr bis 2 Jahre (**mögliche Landesförderung**)
 - Weibliche Rinder älter als 2 Jahre, Kalbinnen,
 - Weibliche Rinder älter als 2 Jahre, Kühe und
 - Männliche Rinder ab 1/2 Jahr (**mögliche Landesförderung**). **Bei allen Rinderkategorien werden die Stichtage gemäß Rinderdatenbank, bei Weidehaltung Mai – Oktober und bei Auslaufgewährung Jänner – Dezember herangezogen.**
 - Schafe und Ziegen älter als 12 Monate sind in die Maßnahme einzubeziehen. **Der Altersstichtag bei Schafen und Ziegen ist der 01.04. des jeweiligen Antragsjahres.**
- Die Weidehaltung- bzw. Auslaufgewährung kann jährlich bei den einzelnen Tierkategorien gewählt werden, dies ist im Herbstantrag vorab zu beantragen. Ebenso ist ein Wechsel zwischen den Kategorien möglich.
- Die Auslaufgewährung ist bei männlichen Rindern nicht möglich.
- Mindestteilnahme von 2 RGVE/Betrieb (förderbare Tiere) **im ersten Jahr der Verpflichtung.** RGVE-Umrechnungstabelle gemäß Anhang G (Kapitel 10.2).

- Ganzjährige Tierhaltung.
- Stall für die Tierhaltung im Winter.
- Almen und Gemeinschaftsweiden sind nicht teilnahmeberechtigt.
- Wenn die Bedingungen nicht erfüllt werden können, ist dies (auch im Falle von Einzeltieren) der AMA innerhalb von 10 Werktagen schriftlich zu melden.

Spezielle Auflagen für die Weidehaltung:

- Die Weidehaltung muss mindestens 120 Tage pro Jahr eingehalten werden. Eine Alpengung ist in der Dauer von maximal 80 Tagen anrechenbar. Für Heimbetriebe über 1.000 m Seehöhe (Höhe der ganzjährig bewohnten und bewirtschafteten Hofstelle) werden die Mindestage auf 100 Tage pro Jahr reduziert. Die 120 bzw. 100 Tage Weidehaltung müssen im Zeitraum von 01.04. bis 15.11. erfolgen.
- Die tatsächlichen Weidezeiträume (Auf- und Abtrieb) sowie eventuelle Hinderungsgründe und Unterbrechungen der Weide wie Krankheit, Brünstigkeit, Abkalbungen, Versteigerung, Tierschau, Witterungsextreme, etc. sind zu dokumentieren.
- Für die Erfüllung der Mindestweidezeiten können auch nicht betriebseigene Grünlandweideflächen herangezogen werden.

Spezielle Auflagen für die Auslaufgewährung:

- Auslauf an mindestens 3 Tagen in der Woche (Weideta-ge sind bei der Auslaufgewährung anrechenbar)
- Bei einem Ausgang muss eine befestigte Mindestauslauf-fläche von 5 m²/RGVE, bei zwei Ausgängen muss eine befestigte Mindestauslauf-fläche von 3 m²/RGVE zur Verfügung stehen. Die befestigte Mindestauslauf-fläche bezieht sich auf alle Tiere, für die dieser Auslauf zur Verfügung steht. Die befestigte Fläche muss über einen entsprechenden Abfluss verfügen.
- Maximal 50% der gesamten Auslauf-fläche dürfen über-dacht sein.
- **Eventuelle Dokumentation der Auslaufgewährung, insbesondere Hinderungsgründe und Unterbrechungen wie Krankheit, Abkalbungen, Versteigerung, Tierschau, Witterungsextreme etc. sind zu dokumentieren.**

7. Höherwertige Maßnahmen im ÖPUL 2007

ÜBERSICHT DER HÖHERWERTIGEN MASSNAHMEN AUF DER EINZELFLÄCHE INNERHALB DES ÖPUL 2007

Biologische Wirtschaftsweise	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen
Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen	<ul style="list-style-type: none"> - Biologische Wirtschaftsweise - Ökopunkte - Integrierte Produktion Obst und Hopfen - Integrierte Produktion Wein - Integrierte Produktion geschützter Anbau - Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen
Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen	<ul style="list-style-type: none"> - Biologische Wirtschaftsweise - Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerfutter- und Grünlandflächen - Ökopunkte - Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen
Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerfutter- und Grünlandflächen	<ul style="list-style-type: none"> - Biologische Wirtschaftsweise - Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf allen Ackerflächen (ohne Ackerfutterflächen) - Ökopunkte - Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen
Verzicht auf Fungizide auf Getreideflächen	<ul style="list-style-type: none"> - Biologische Wirtschaftsweise - Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen - Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerfutter- und Grünlandflächen - Ökopunkte - Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen
Umweltgerechte Bewirtschaftung von Heil- und Gewürzpflanzen, Alternativen und Saatgutvermehrung	<ul style="list-style-type: none"> - Biologische Wirtschaftsweise - Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen - Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerfutter- und Grünlandflächen - Ökopunkte - Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen
Integrierte Produktion Erdäpfel, Gemüse, Rüben und Erdbeeren	<ul style="list-style-type: none"> - Biologische Wirtschaftsweise - Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen - Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerfutter- und Grünlandflächen - Integrierte Produktion Obst und Hopfen - Integrierte Produktion Wein - Ökopunkte - Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen

7. Höherwertige Maßnahmen im ÖPUL 2007

Erosionsschutz Obst und Hopfen	<ul style="list-style-type: none"> - Erosionsschutz Wein - Ökopunkte - Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen
Integrierte Produktion Obst und Hopfen	<ul style="list-style-type: none"> - Biologische Wirtschaftsweise - Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen - Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerfutter- und Grünlandflächen - Integrierte Produktion Wein - Ökopunkte - Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen
Erosionsschutz Wein	<ul style="list-style-type: none"> - Erosionsschutz Obst und Hopfen - Ökopunkte - Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen
Integrierte Produktion Wein	<ul style="list-style-type: none"> - Biologische Wirtschaftsweise - Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen - Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerfutter- und Grünlandflächen - Integrierte Produktion Obst und Hopfen - Ökopunkte - Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen
Integrierte Produktion geschützter Anbau	<ul style="list-style-type: none"> - Biologische Wirtschaftsweise
Silageverzicht	<ul style="list-style-type: none"> - Ökopunkte - Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen (wenn in der Projektbestätigung Mahd und Silageverzicht weiter vorgesehen)
Erhaltung von Streuobstbeständen	<ul style="list-style-type: none"> - Ökopunkte - Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen
Mahd von Steiflächen	<ul style="list-style-type: none"> - Ökopunkte - Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen
Bewirtschaftung von Bergmähdern	<ul style="list-style-type: none"> - Ökopunkte - Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen
Alpung und Behirtung	<ul style="list-style-type: none"> - Bewirtschaftung von Bergmähdern - Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen
Ökopunkte	<ul style="list-style-type: none"> - Biologische Wirtschaftsweise - Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen

7. Höherwertige Maßnahmen im ÖPUL 2007

Begrünung von Ackerflächen	- Ökopunkte - Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen
Mulch- und Direktsaat	- Ökopunkte - Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen
Regionalprojekt für Grundwasserschutz und Grünlanderhaltung	- Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen
Vorbeugender Boden- und Gewässerschutz	- Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen
Schlagbezogene Planung, Aufzeichnung und Bilanzierung	- Keine höherwertige Maßnahme
Bewirtschaftung von besonders auswaschungsgefährdeten Ackerflächen	- Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen
Erweiterung der Begrünung	- Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen
Untersaat bei Mais	- Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen



8. Prämiensätze im ÖPUL 2007

MASSNAHME	PRÄMIE IN EUR ¹⁾	
8.1 Biologische Wirtschaftsweise		
ACKERLAND		
Feldgemüse		
einkulturig	450	pro ha
mehrkulturig	600	pro ha
Heil- und Gewürzpflanzen (lt. Anhang O)	450	pro ha
Erdbeeren	450	pro ha
Alternativen und Saatgutvermehrungen (lt. Anhang O)	285	pro ha
Nützlings- und Blühstreifen (5%)	285	pro ha
andere Ackerkulturen	285	pro ha
ACKERFUTTERFLÄCHEN UND BODENGESUNDUNGSFLÄCHEN		
für die ersten 25% der Ackerfläche	285	pro ha
Ackerfutterflächen und Bodengesundungsflächen für das über 25% der Ackerfläche hinausgehende Ausmaß		
Bodengesundungsflächen	0	pro ha
Ackerfutterflächen in Abhängigkeit des Viehbesatzes in RGVE/ha förderbares Grünland und Ackerfutter		
für den Viehbesatzbereich < 0,5 RGVE/ha	110	pro ha
für den Viehbesatzbereich ≥ 0,5 RGVE/ha bis < 1,2 RGVE/ha	230	pro ha
für den Viehbesatzbereich von ≥ 1,2 RGVE/ha	250	pro ha
GRÜNLAND (PRÄMIE BEZOGEN AUF FÖRDERBARES GRÜNLAND)		
Grünlandflächen in Abhängigkeit des Viehbesatzes in RGVE/ha förderbares GL und Ackerfutter		
für den Viehbesatzbereich < 0,5 RGVE/ha	110	pro ha
für den Viehbesatzbereich ≥ 0,5 RGVE/ha bis < 1,2 RGVE/ha	230	pro ha
für den Viehbesatzbereich von ≥ 1,2 RGVE/ha	250	pro ha
Förderbares Grünland: Förderbares GL = GL multipliziert mit nachstehenden Faktoren:		
<i>Faktor 1,0</i> Dauerwiese und Mähweide (ab 2 Nutzungen), Kulturweide <i>Faktor 0,6</i> Dauerwiese 1 Schnitt Hutweide, Bergmäher		
WEIN-, OBST-, HOPFEN- UND BAUMSCHULFLÄCHEN		
Obst und Hopfen	750	pro ha
Wein (Ertragsanlagen, Junganlagen und Schnittweingärten)	750	pro ha
Baumschulflächen	750	pro ha
Bodengesundung	0	pro ha
sonstiges Spezialkultur- und Weinfläche	0	pro ha
GESCHÜTZTER ANBAU		
Folientunnel	2.900	pro ha
Gewächshaus	4.200	pro ha
VON DER BIO-KONTROLLSTELLE KONTROLLIERTER BIENENSTOCK	25	pro Stock

1) Entspricht Prämienhöchstsatz (siehe Kapitel 5.14.1)

8. Prämiensätze im ÖPUL 2007

MASSNAHME	PRÄMIE IN EUR ¹⁾	
-----------	-----------------------------	--

8.2 Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen

ACKERFLÄCHEN-, NÜTZLINGS- UND BLÜHSTREIFEN (OHNE ACKERFUTTER)	85	pro ha
FÖRDERBARES GRÜNLAND UND ACKERFUTTER IN ABHÄNGIGKEIT DES VIEHBESATZES IN RGVE/HA FÖRDERBARES GRÜNLAND UND ACKERFUTTER		
für den Viehbesatzbereich < 0,5 RGVE/ha	50	pro ha
für den Viehbesatzbereich ≥ 0,5 RGVE/ha bis < 1,2 RGVE/ha	95	pro ha
für den Viehbesatzbereich von ≥ 1,2 RGVE/ha	110	pro ha

Förderbares Grünland: Förderbares GL = GL multipliziert mit nachstehenden Faktoren:

Faktor 1,0 Dauerwiese und Mähweide (ab 2 Nutzungen), Kulturweide *Faktor 0,6* Dauerwiese 1 Schnitt, Hutweide, Bergmäher

8.3 Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen

ACKERFLÄCHEN (OHNE ACKERFUTTER)	115	pro ha
BODENGESUNDUNGSFLÄCHEN (für diese Fläche wird keine Prämie nach Maßnahme 8.2 gewährt)		
für die ersten 25% der Ackerfläche	165	pro ha
für das über 25% der Ackerfläche hinausgehende Ausmaß	0	pro ha

8.4 Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerfutter- und Grünlandflächen

Prämie für Betriebe ≥ 0,5 RGVE/ha förderbares GL und Ackerfutter	50	pro ha
Prämie für Betriebe < 0,5 RGVE/ha förderbares GL und Ackerfutter	0	pro ha

8.5 Verzicht auf Fungizide auf Getreideflächen

Getreide	25	pro ha
----------	----	--------

8.6 Umweltgerechte Bewirtschaftung von Heil- und Gewürzpflanzen, Alternativen und Saatgutvermehrung

Alternativen und Saatgutvermehrungen	150	pro ha
Heil- und Gewürzpflanzen	250	pro ha

8.7 Integrierte Produktion Erdäpfel, Gemüse, Rüben und Erdbeeren

Gemüse mehrkulturig	350	pro ha
Gemüse einkulturig und Erdbeeren	250	pro ha
Erdäpfel, Zuckerrüben und Futterrüben	150	pro ha

8.8 Erosionsschutz Obst und Hopfen

Obst, Hopfen und Bodengesundung	220	pro ha
Zuschlag für Obst und Hopfen (nicht Bodengesundung) bei Hangneigung ≥ 25%	145	pro ha
Sonstige Spezialkulturfläche	0	pro ha

8.9 Integrierte Produktion Obst und Hopfen

Obst und Hopfen	300	pro ha
Bodengesundung und sonstige Spezialkulturfläche	0	pro ha

1) Entspricht Prämienhöchstsatz (siehe Kapitel 5.14.1)

8. Prämiensätze im ÖPUL 2007

MASSNAHME	PRÄMIE IN EUR ¹⁾	
-----------	-----------------------------	--

8.10 Erosionsschutz Wein

Wein bei Hangneigung < 25%	125	pro ha
Wein bei Hangneigung ≥25% < 40%	300	pro ha
Wein bei Hangneigung ≥40% < 50%	500	pro ha
Wein bei Hangneigung ≥50%	800	pro ha
Wein Bodengesundung (unabhängig von der Hangneigung)	125	pro ha
Sonstige Weinfläche	0	pro ha

8.11 Integrierte Produktion Wein

Wein (Ertrags- und Junganlagen)	400	pro ha
Bodengesundung, Schnittweingärten und sonstige Weinfläche	0	pro ha

8.12 Integrierte Produktion geschützter Anbau

Folientunnel	1.000	pro ha
Gewächshaus	2.000	pro ha
Zusatzoption Nützlingseinsatz	1.200	pro ha

8.13 Silageverzicht

Förderbare Flächen sind Futterflächen, die in einem Gebiet gemäß Anhang M der Sonderrichtlinie ÖPUL 2007 liegen

Milchbetrieb*)	170	pro ha
Anderer Betrieb	130	pro ha

*) Die Prämienermittlung erfolgt nach folgendem Prinzip:

Für alle Flächen, die über eine durchschnittliche Milchquote (Stichtag 31.03. des jeweiligen Förderjahres) von zumindest 2.000 kg/ha verfügen, werden 170 €/ha gewährt, für alle anderen Flächen 130 €/ha.

Die höhere Prämie von 170 €/ha wird erst gewährt, wenn der Betrieb über zumindest 2.000 kg Quote verfügt.

Quote/2.000 = ha mit 170 €

Förderbare Fläche minus ha mit 170 €/ha = ha mit 130 €/ha

Förderbare Futterfläche: Förderbare Futterfläche = Futterfläche multipliziert mit nachstehenden Faktoren:

Faktor 1,0 Dauerwiese und Mähweide ab 2 Nutzungen, Kulturweide, Ackerfutter

Faktor 0,6 Dauerwiese 1 Schnitt

8.14 Erhaltung von Streuobstbeständen

Streuobst	120	pro ha
-----------	-----	--------

8.15 Mahd von Steilflächen

Hangneigung ≥ 25% - < 35%	105	pro ha
Hangneigung ≥ 35% - < 50%	230	pro ha
Hangneigung ≥ 50%	370	pro ha

8.16 Bewirtschaftung von Bergmähdern

Traktormahd	350	pro ha
Mahd mit Motormäher	430	pro ha
Mahd mit Sense	700	pro ha

Prämiengewährung nur im Jahr der Mahd (Codierung BM1 – BM3)

1) Entspricht Prämienhöchstsatz (siehe Kapitel 5.14.1)

8. Prämiensätze im ÖPUL 2007

MASSNAHME	PRÄMIE IN EUR ¹⁾	
-----------	-----------------------------	--

8.17 Alpung und Behirtung

Alpung		
Milchkühe Erschließungsgrad I	150	pro ha
Milchkühe Erschließungsgrad II	180	pro ha
Milchkühe Erschließungsgrad III	195	pro ha
andere Rinder, Schafe, Ziegen Erschließungsgrad I	50	pro ha
andere Rinder, Schafe, Ziegen Erschließungsgrad II	60	pro ha
andere Rinder, Schafe, Ziegen Erschließungsgrad III	65	pro ha
Pferde Erschließungsgrad I	70	pro ha
Pferde Erschließungsgrad II	80	pro ha
Pferde Erschließungsgrad III	90	pro ha
Behirtung*)		
andere Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde Erschließungsgrad I	25	pro RGVE
andere Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde Erschließungsgrad II	30	pro RGVE
andere Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde Erschließungsgrad III	35	pro RGVE

*) max. 70 RGVE/Hirte

8.18 Begrünung von Ackerflächen

Stufe 1 (Begrünung 20 - < 35%)		
Varianten A, A1, B und C	40	pro ha
Variante D	60	pro ha
Stufe 2 (Begrünung ≥ 35%)		
Varianten A, A1, B und C	80	pro ha
Variante D	100	pro ha

Bei Kombination von Variante D mit einer oder mehreren Varianten:

Mischsatz nach Anteil der Variante D gemessen am Mindestbegrünungsprozentsatz der gewählten Stufe.

8.19 Mulch- und Direktsaat

Mulch- und Direktsaat	40	pro ha
-----------------------	----	--------

8.20 Regionalprojekt für Grundwasserschutz und Grünlanderhaltung

Förderbare Grünlandfläche ist Dauerwiese und Mähweide mit 2 oder mehr Nutzungen, sowie Kulturweide im abgegrenzten Gebiet mit einer Hangneigung < 25%	125	pro ha
---	-----	--------

8.21 Vorbeugender Boden- und Gewässerschutz

Flächenprämie Ackerland	40	pro ha
-------------------------	----	--------

Förderbar sind nur Flächen im Projektgebiet gemäß Anhang L der Sonderrichtlinie ÖPUL 2007

Zuschlag Düngemanagement

für die ersten 20 ha Ackerland	20	pro ha
--------------------------------	----	--------

8.22 Schlagbezogene Planung, Aufzeichnung und Bilanzierung

Betriebe ≥ 0,5 GVE/ha	35	pro ha
Betriebe < 0,5 GVE/ha	25	pro ha

für die ersten 20 ha Ackerfläche im Projektgebiet

1) Entspricht Prämienhöchstsatz (siehe Kapitel 5.14.1)

8. Prämiensätze im ÖPUL 2007

MASSNAHME	PRÄMIE IN EUR ¹⁾	
-----------	-----------------------------	--

8.23 Bewirtschaftung von besonders auswaschungsgefährdeten Ackerflächen

Die Prämie wird für max. 20% der Ackerfläche gewährt	360	pro ha
Förderbar sind nur Flächen im Projektgebiet		

8.24 Erweiterung der Begrünung

Ackerfläche	2,1	pro ha
Für jeden ganzen Prozentpunkt über 35% Begrünung an der Ackerfläche – max. 30 €/ha. Förderbar sind nur Flächen im Projektgebiet.		

8.25 Untersaat bei Mais

Mais mit Untersaat	50	pro ha
Förderbar sind nur Flächen im Projektgebiet		

8.26 Verlustarme Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Biogasgülle

Die Prämie wird für maximal 30 m ³ pro ha düngungswürdiger Fläche gewährt.	1	pro m ³
---	---	--------------------

8.27 Seltene Nutztierassen

Prämie je Tier bei nicht hoch gefährdeten Rassen gemäß Anhang H (Kapitel 10.3)

Kuh	140	pro Tier
Stute	160	pro Tier
Mutterschaf, Mutterziege	30	pro Tier
Stier, Hengst	430	pro Tier
Widder, Bock	75	pro Tier

Prämie je Tier bei hoch gefährdeten Rassen gemäß Anhang H (Kapitel 10.3)

Kuh	280	pro Tier
Mutterschaf, Mutterziege	55	pro Tier
Zuchtsau	150	pro Tier
Stier	530	pro Tier
Widder, Bock	120	pro Tier
Eber	300	pro Tier

8.28 Seltene landwirtschaftliche Kulturpflanzen

Prämienstufe A	115	pro ha
Prämienstufe B	180	pro ha
Prämienstufe C	280	pro ha

Prämie für maximal 10 ha je Sorte

Prämie für maximal 20% der Ackerfläche, jedoch jedenfalls 10 ha

8.29 Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen

Die Prämie errechnet sich aus den Einzelaufgaben gemäß Projektbestätigung.

Biobetriebe erhalten auf allen Grünlandflächen einen Prämienzuschlag von 40 €/ha.

Für Flächenstilllegungen werden Prämien maximal im Umfang von 25% der Acker- und 25% der Grünlandfläche gewährt.

8.30 Tierschutzmaßnahmen

Prämie	40	pro RGVE
--------	----	----------

Prämien werden für maximal 4 RGVE/ha beweidetes Grünland am Heimbetrieb gewährt.

1) Entspricht Prämienhöchstsatz (siehe Kapitel 5.14.1)

9. Kombinationstabelle

Die Kombinationstabelle zeigt von links nach rechts gelesen die Kombinationsmöglichkeit bzw. Kombinationspflicht einer bestimmten Maßnahme auf der Einzelfläche mit den anderen Maßnahmen des ÖPUL 2007. (Maßnahmennummerierung gemäß Antragsformular)

Maßnahmen	1	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	18	19	20	24	25	26	27	29	30	31	34	
1 Biologische Wirtschaftsweise											X		X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
3 Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen			X	X	X	X	X	X	X	X																
4 Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen		X																								
5 Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerfutter- und Grünlandflächen		X																								
6 Verzicht auf Fungizide auf Getreideflächen		X																								
7 Umweltgerechte Bewirtschaftung von Heil- und Gewürzpflanzen, Alternativen und Saatgutvermehrung		X																								
8 Integrierte Produktion Erdäpfel		X																								
9 Integrierte Produktion Gemüse		X																								
10 Integrierte Produktion Erdbeeren		X																								
11 Integrierte Produktion Rüben (Fütter- und Zuckerrübe)		X																								
12 Erosionsschutz Obst und Hopfen	X											X														
13 Integrierte Produktion Obst und Hopfen											X															
14 Erosionsschutz Wein	X												X													
15 Integrierte Produktion Wein																										
18 Silageverzucht	X	X		X												X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
19 Erhaltung von Streuobstbeständen	X	X		X											X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
20 Mahd von Steilflächen	X	X		X											X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
24 Begrünung von Ackerflächen	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X					X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
25 Mulch- und Direktsaat	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X					X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
26 Regionalprojekt für Grundwasserschutz und Grünlanderhaltung	X	X		X											X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
27 Vorbeugender Boden- und Gewässerschutz	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X					X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
29 Schlagbezogene Planung, Aufzeichnung und Bilanzierung	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X					X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
30 Erweiterung der Begrünung	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X					X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
31 Untersaat bei Mais	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X					X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
34 Seltene landwirtschaftliche Kulturpflanzen	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X					X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

X auf der Einzelfläche kombinierbare Maßnahme

X verpflichtend einzuhaltende Maßnahme

9. Kombinationstabelle

Die Maßnahmen

- Integrierte Produktion geschützter Anbau
- Bewirtschaftung von Bergmähdern
- Alpung und Behirtung
- Ökopunkte
- Bewirtschaftung von besonders auswaschunggefährdeten Ackerflächen
- Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen
- Weiterführung aus ÖPUL2000: Neuanlage von Landschaftselementen (K20)

sind in Bezug auf die Prämie mit keiner anderen Maßnahme auf der Einzelfläche kombinierbar.

Die Maßnahme „Ökopunkte“ ist am Betrieb mit den Maßnahmen

- Biologische Wirtschaftsweise
- Integrierte Produktion geschützter Anbau
- Alpung und Behirtung
- Seltene Nutzierrassen
- Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen

kombinierbar.

10. Die wichtigsten Anhänge zum ÖPUL 2007

10.1 Anhang F – Definition Landschaftselemente

Erhaltung folgender Landschaftselemente¹⁾ auf allen Betriebsflächen (ohne Alm):

Baumreihen, Böschungen, landschaftsprägende Einzelbäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Bewirtschaftungsgrenzen bildende Feldraine und Gräben, Kleingewässer (inkl. Röhricht und Schilfflächen), Quellfluren, Steinblöcke, Steinmauern und Terrassenmauern, Streuobstwiesen und Obstbaumreihen, Trockenrasen²⁾, Feuchtwiesen³⁾ und Moore

Verpflichtung zum naturverträglichen Umgang:

Unter dem Begriff „naturverträglicher Umgang“ sind folgende Punkte zu verstehen:

- keine Entfernung oder Zerstörung der Landschaftselemente
- bei Streuobstwiesen und Obstbaumreihen dürfen Einzelbäume entfernt werden, wenn entweder eine entsprechende Nachpflanzung erfolgt oder wenn auch ohne Nachpflanzung der Charakter der Streuobstwiese oder der Obstbaumreihe erhalten bleibt
- keine Drainage oder Entwässerung von Feuchtwiesen und Mooren
- kein Verrohren oder Zuschütten von Klein- und Kleinstgewässern
- kein Ausgraben oder Auspflügen von Wurzelstöcken bei Gehölzen, die auf Stock gesetzt werden können
- kein Abbrennen von Böschungen und Gehölzbeständen (ausgenommen das Abbrennen von Räumhaufen abseits von Wurzelstöcken und innerhalb der gesetzlich erlaubten Regelungen)

- keine Geländekorrekturen im Bereich der Landschaftselemente (Aufschüttungen, Abgrabungen, Nivellierungen)
- Gehölzpflanzungen auf Feuchtwiesen und Trockenrasen nur im Einvernehmen mit der für Naturschutz zuständigen Stelle
- Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (gilt nicht für Feuchtwiesen, Trockenrasen, Streuobstwiesen und Obstbaumreihen)
- Die Größe, Lage und Struktur von Landschaftselementen dürfen im Einvernehmen mit den für den Naturschutz zuständigen Stellen des Landes verändert werden, soweit die ökologische Funktion langfristig aufrecht bleibt. Bei der gegebenenfalls notwendigen Festlegung von Ersatzmaßnahmen ist die naturräumliche Ausstattung zu berücksichtigen. Das Einvernehmen ist vom Förderungswerber vor der Durchführung von Landschaft verändernden Maßnahmen schriftlich einzuholen und am Betrieb aufzubewahren.
- die Querung von Hecken und Baumreihen durch Wirtschaftswege ist zulässig

¹⁾ Die Erhaltungsverpflichtung gilt nicht für Elemente, die im Rahmen einer Maßnahme des ÖPUL 2000 angelegt wurden oder durch gezielte Pflege entstanden sind.

²⁾ Grünlandflächen, auf welchen infolge Wassermangels eine typische Vegetation vorhanden ist, die überwiegend den Grasflurenklassen „Sand- und Felsgrasfluren“, „Trespen- und Steppenrasen“ oder „alpine Kalkrasen“ zuzurechnen ist, bzw. Grünlandflächen, die nährstoffarmen oder durch Nährstoffmangel gekennzeichneten Lebensräumen mit einer für sie typischen Vegetation, die überwiegend den Grasfluren „Kalk-Magerrasen“ oder „Sand-Felsgrasfluren“ oder dem Verband „Borstgrasrasen tiefer Lagen“ zuzurechnen sind.

³⁾ Grünlandflächen, die überwiegend von feuchtigkeitsliebenden Pflanzen bewachsen sind, dh in denen mindestens ein Pflanzenverband der Gruppen „Röhrichte und Großseggenriede“, „Kleinseggenriede“ oder „Pfeifengraswiesen“ vorkommt.

10. Die wichtigsten Anhänge zum ÖPUL 2007

10.2 Anhang G - Umrechnungstabelle für Raufutterverzehrende GVE (RGVE)

Diese Tabelle wird für folgende Berechnungsschritte verwendet:

- GVE-Mindestbesatz bei der Teilnahme an den Maßnahmen „Silageverzicht“, „Alpung und Behirtung“ und „Regionalprojekt für Grundwasserschutz und Grünlanderhaltung“
- Prämienobergrenze bei den Maßnahmen „Alpung und Behirtung“ und „Besonders tiergerechte Haltung von Rindern, Schafen, Ziegen“
- GVE-Höchstbesatz bei der Maßnahme „Alpung und Behirtung“
- Prämiendifferenzierung bei den Maßnahmen „Biologische Wirtschaftsweise“, „Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen“, „Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerfutter- und Grünlandflächen“ sowie „Silageverzicht“, „Ökopunkte“ und „Schlagbezogene Planung, Aufzeichnung und Bilanzierung“
- Prämienermittlung bei den Maßnahmen „Alpung und Behirtung“, „Seltene Nutzierrassen“ und „Tierschutzmaßnahme“

Tierart	RGVE pro Stück
Pferde und „Pferdeartige“	
Pferde ab 1/2 Jahr	1,0
Esel, Maultiere und Ponys* ab 1/2 Jahr	0,5
Rinder	
Rinder unter 1/2 Jahr	0,4
Rinder 1/2 bis 2 Jahre	0,6
Rinder ab 2 Jahre	1,0
Zwergzebu und Zwergrinder unter 1/2 Jahr	0,2
Zwergzebu und andere Zwergrinder 1/2 bis 2 Jahre	0,3
Zwergzebu und andere Zwergrinder ab 2 Jahre	0,5
Schafe	
Schafe bis 1 Jahr	0,07
Schafe ab 1 Jahr	0,15
Ziegen	
Ziegen bis 1 Jahr	0,07
Ziegen ab 1 Jahr	0,15
andere	
Zuchtwild** ab 1 Jahr	
Rotwild	0,25
Damwild und anderes Zuchtwild	0,15
Lama ab 1 Jahr	0,15

* zB Shetland, Welsch, Connemara, New-Forest

** Pflanzenfressende Wildhuftiere, die in Gefangenschaft gehalten, gezüchtet oder zum Zwecke der Fleischgewinnung getötet werden, sofern die Haltung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt



10.3 Anhang H – Seltene Nutztierassen

Rassenliste Maßnahme „Seltene Nutztierassen“

Tierart	Originalrasse	Kürzel	hochgefährdet	Verantwortliche Zuchtorganisation	
Rind	Ennstaler Bergschecken	REB	x	Rinderzucht Steiermark	
	Kärntner Blondvieh	RKB	x	Kärntner Rinderzuchtverband	
	Murbodner	RMB	x	Rinderzucht Steiermark	
	Original Braunvieh	RBR	x	Vorarlberger Braunviehzuchtverband	
	Original Pinzgauer	RPI		Rinderzuchtverband Salzburg	
	Pustertaler Sprinzen	RPS		x Tiroler Fleischerzuchtverband	
	Tiroler Grauvieh	RPR		Tiroler Grauviehzuchtverband	
	Tux-Zillertaler	RTZ	x	Tiroler Fleischerzuchtverband	
	Waldviertler Blondvieh	RWW	x	NÖ. Genetik Rinderzuchtverband	
Pferd	Huzulen	PAH		Landeszuchtverband der Pferdezüchter Oberösterreichs	
	Alt-Österreichisches Warmblut	PAW		Verband NÖ. Pferdezüchter	
	Lipizzaner	PLZ		Bundesgestüt Piber	
	Österreichischer Noriker	PNK		Landesferdezuchtverband Salzburg	
	Shagya Araber	PSA		Österreichischer Araberzuchtverband	
	Alpines Steinschaf	SAS	x	Salzburger Landesverband für Schafe und Ziegen	
	Braunes Bergschaf	SBB	x	Landes-Schafzuchtverband Tirol	
Schaf	Kärntner Brillenschaf	SBS	x	Schaf- und Ziegenzuchtverband Kärnten	
	Krainer Steinschaf	SKS	x	Schaf- und Ziegenzuchtverband Kärnten	
	Montafoner Steinschaf	SMO	x	Vorarlberger Schafzuchtverband	
	Tiroler Steinschaf	STS		Landes-Schafzuchtverband Tirol	
	Waldschaf	SWS	x	Landesverband für Schafzucht und -haltung in OÖ	
	Zackelschaf	SZS	x	Landesverband für Schafzucht und -haltung in OÖ	
	Ziege	Gemtsfarbige Gebirgsziege	ZGG		Tiroler Ziegenzuchtverband
		Pfauenziege	ZPF		Salzburger Landesverband für Schafe und Ziegen
		Pinzgauer Strahlenziege	ZPS	x	Salzburger Landesverband für Schafe und Ziegen
		Pinzgauer Ziege	ZPZ	x	Salzburger Landesverband für Schafe und Ziegen
		Steirische Scheckenziege	ZSS	x	Steirischer Ziegenzuchtverband
Tauernschecken		ZTA	x	Salzburger Landesverband für Schafe und Ziegen	
Schwein	Mangaliza	FMG	x	Verein zur Erhaltung gefährdeter Haustierrassen	
	Turopolje	FTP	x	Verein zur Erhaltung gefährdeter Haustierrassen	

10. Die wichtigsten Anhänge zum ÖPUL 2007

10.4 Anhang I - Seltene landwirtschaftliche Kulturpflanzen

GETREIDE, MAIS, BUCHWEIZEN, HIRSEN, EMMER UND EINKORN

Winterroggen (<i>Secale cereale</i>):	
Chrysanth Hanserroggen	(A)
Jaufenthaler	(A)
Johannisroggen (Waldstaudenroggen)	(A)
Kaltenberger	(A)
Kärntner	(A)
Leonharder	(A)
Lungauer Tauern	(A)
Oberkärntner	(A)
Schlägler	(A)
Tschemmaks veredelter Marchfelder	(A)
Sommerroggen (<i>Secale cereale</i>):	
Tiroler	(A)
Winterweizen (<i>Triticum aestivum</i>):	
Attergauer Bartweizen	(A)
Loosdorfer Austro Bankut Grannen	(A)
Marienhofer Kolben	(A)
Rinner Winterweizen	(A)
Ritzlhofer	(A)
Sipbachzeller	(A)
Verbessertes St. Johanner Winterweizen	(A)
Sommerweizen (<i>Triticum aestivum</i>):	
Kärntner Früher	(A)
Rubin	(A)
Tiroler begrannter Binkelweizen	(A)
Tiroler Früher Binkel	(A)
Tiroler Mittelfrüher Binkel	(A)
Winterdinkel (<i>Triticum spelta</i>):	
Ebners Rotkorn	(A)
Ostro	(A)
Steiners Roter Tiroler	(A)
Sommergerste (<i>Hordeum vulgare</i>):	
Fisser Gerste	(A)
Nacktgerste von Klimt	(A)
Sechszellige Pumper	(A)
Hafer (<i>Avena sativa</i>):	
Attergauer Nackthafer	(A)
Nackthafer von Klimt	(A)
Obernberger Schwarzhäfer	(A)
Robinson	(A)
Emmer (<i>Triticum dicoccum</i>):	
Emmer	(B)
Einkorn (<i>Triticum monococcum</i>):	
Einkorn	(B)

Buchweizen (<i>Fagopyrum esculentum</i>):	
Anita	(A)
Bamby	(A)
Billy	(A)
Kärntner Hadn	(A)
Pyra	(A)
Mais (<i>Zea mays</i>):	
Breitaller Gelb	(C)
Breitaller Weiß	(C)
Gailtaler Weißmais	(C)
Kematener	(C)
Pitztaler Gelb	(C)
Kolbenhirse (<i>Setaria italica</i>):	
Pipsi	(B)
Rispenhirse (<i>Panicum miliaceum</i>):	
Tiroler Rispenhirse	(B)
Sorghum (<i>Sorghum bicolor</i>):	
Kornberger Körnersirk	(B)

LEGUMINOSEN UND HÜLSENFRÜCHTE

Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>):	
Landsorte Steirerklee	(B)
Schabziegerklee (<i>Trigonella caerulea</i>):	
Schabziegerklee	(B)
Buschbohne (<i>Phaseolus vulgaris</i>):	
Rotholzer	(C)
Schwarze Majo	(C)
Erbse (<i>Pisum sativum</i>):	
Blaue Kapuziner	(C)
Linse (<i>Lens culinaris</i>):	
Steinfelder Tellerlinse	(C)

ERDÄPFEL, FUTTER- UND STOPPELRÜBEN

Erdäpfel (<i>Solanum tuberosum</i>):	
Ackersegen	(C)
Juligelb	(C)
Linzer Delikatess	(C)
Naglerner Kipfler	(C)
Piroschka	(C)
Futterrübe (<i>Beta vulgaris</i>):	
Burgunderrübe Neudorf	(C)
Stoppelrübe (<i>Brassica rapa</i> var. <i>rapifera</i>):	
Neunkirchner Wasserrübe	(C)
Hartberger Speiserübe	(C)

10. Die wichtigsten Anhänge zum ÖPUL 2007

ÖL-, FASER- UND HANDELSPFLANZEN

Lein (Linum usitatissimum):	
Ötztaler Lein	(A)
Leindotter (Camelina sativa):	
Caleina	(A)
Mohn (Papaver somniferum):	
Aristo	(A)
Edel-Rot	(B)
Edel-Weiß	(B)
Florian	(B)
Josef	(B)
Waldviertler Graumohn	(B)
Weißsamiger Mohn	(B)
Zeno 2002	(A)
Wurzelichorie (Cichorium intybus):	
Fredonia	(C)
Fredonia Nova	(C)

GEMÜSE

Rote Rübe (Beta vulgaris var. conditiva):	
Lange Schwarze Wiener	(C)
Endivie (Cichorium endivia):	
Lydia	(C)
Karotte (Daucus carota):	
Gelber Goliath	(C)
Marktgärtner	(G)
Wirsing, Kohl (Brassica oleracea convar. capitata var. sabauda):	
Wiener Winter	(C)
Weißkraut (Brassica oleracea convar. capitata var. alba):	
Böhmisches Blaues	(G)
Frühes Wiener Breindl	(C)
Kärntner-Steirisches Gebirgskraut	(C)
Premstätten Schnitt	(C)
Seibersdorfer Einschnidekraut	(C)
Rotkraut (Brassica oleracea convar. capitata var. rubra):	
Wiener Dauerrot	(C)
Paprika (Capsicum annum):	
Neusiedler Ideal	(C)
Paradeisfrüchtig Frührot	(C)
Seewinkler Frühroter Capia	(C)
Wiener Wachs	(C)
Pfefferoni (Capsicum annum):	
Gelber Spiral	(C)
Halblanger Vulkan	(C)
Milder Spiral	(C)
Wieser Milder	(C)
Ziegenhorn Bello	(C)

Radies und Rettich (Raphanus sativus):	
Eiszapfen	(C)
Grazer Treib	(C)
Ladenbeet	(C)
Lindegger Sommer	(C)
Wiener Runder Kohlschwarzer	(C)
Salat (Lactuca sativa):	
Forellenschluss	(C)
Grüner Eishäuptel	(C)
Neusiedler Gelbe Winter	(C)
Unikum AS	(C)
Venezianer	(C)
Winterkönig	(C)
Zieglers Wiener Maidivi	(C)
Knollensellerie (Apium graveolens):	
Grazer Markt	(C)
Wiener Riesen	(C)
Wurzelpetersilie (Petroselinum crispum):	
Lange Oberlaaer	(C)
Paradeiser (Lycopersicum esculentum):	
Kremser Perle	(C)
Zieglers Fleisch	(C)
Wiener Große — Rasse Stummer	(G)
Zwiebel (Allium cepa):	
Gelbe Laaer	(C)
Rote Laaer	(C)
Schneeweiße Unterstinkenbrunner	(C)
Schoderleer Steckzwiebel	(C)
Wiener Bronzekugel	(C)
Wiro	(C)
Schalotte (Allium ascalonicum):	
Laaer Rosa Lotte	(C)
Knoblauch (Allium sativum porrum):	
Laaer Frühjahrsknoblauch	(C)
Laaer Weingartenknoblauch	(C)

Abkürzungen:

(A) = Prämienstufe A

(B) = Prämienstufe B

(C) = Prämienstufe C

10. Die wichtigsten Anhänge zum ÖPUL 2007

10.5 Anhang 0 - Heil- und Gewürzpflanzen, Sämereien und Alternativen

10.5.1 Heil- und Gewürzpflanzen

Pflanzenart	Pflanzenteil
Ackerstiefmütterchen	Blühendes Kraut
Alant	Wurzeln Krauternterückstände
Anis	Samen
Arnika (Berg-)	Blütenkörbe Wurzeln Krauternterückstände
Artemisia-Arten	Kraut
Baldrian	Wurzeln Krauternterückstände
Basilikum	Kraut
Bibernelle	Wurzeln Krauternterückstände
Bockshornklee	Kraut Samen (Droge)
Bohnenkraut	Abgeblühtes Kraut Blühendes Kraut
Borretsch	Blühendes Kraut
Brennessel (groß)	Nicht blühendes Kraut Wurzeln
Brennessel (klein)	Blühendes Kraut
Dill	Kraut
Eibisch	Wurzeln Krauternterückstände
Engelwurz	Wurzeln Krauternterückstände
Fenchel (Gewürzfenchel)	Körner Kraut Früchte (Droge)
Flohsamen	Samen
Fingerhut	Blätter
Gelber Enzian	Wurzel
Ginseng	Wurzel
Goldmelisse	Kraut
Johanniskraut	Blühendes Kraut
Kamille	Kraut Blüten
Kerbel	Kraut
Klatschmohn	
Kornblume	Kraut Blüten
Königskerze	Blüten
Koriander	Frucht
Lavendel	Blüten
Liebstockel	Kraut Blatt Wurzel

Pflanzenart	Pflanzenteil
Majoran	Kraut bei Blühbeginn
Malve (inklusive Stockmalve)	Blüten Kraut ohne Blüten Blühendes Kraut
Maralwurzel	Wurzel Kraut
Minze	Kraut
Mutterkraut	Blühendes Kraut
Nachtkerze	Samen Kraut
Oregano	Blühendes Kraut
Rainfarn	Blühendes Kraut
Ringelblume	Kraut ohne Blüten Blütenkörbe Blühendes Kraut
Saflor	Blüten
Salbei	Nicht blühendes Kraut
Schabzigerklee	Blühendes Kraut
Schafgarbe	Blühhorizont
Schisandra	
Schöllkraut	Blühendes Kraut
Sonnenhut	Blühendes Kraut Wurzeln
Schlüsselblume	Wurzeln Krautrückstände
Steinklee	Blühendes Kraut
Senf	Samen
Schwarzkümmel	Samen
Spitzwegerich	Kraut
Stechapfel	Blätter
Studentenblume	
Timothe	Blühhorizont
Thymian	Blühendes Kraut
Tollkirsche	Kraut (Droge) Blatt (Droge)
Wallwurz (=Beinwell)	Blätter
Weidenröschen	Kraut
Ysop	Kraut
Zitronenmelisse	Nicht blühendes Kraut

10.5.2 Sämereien

Sämereienvermehrung	
Drahtschmiele	AG
Violetterispe	AG
Gemeines Zittergras	AG
Wehrlose Trespe (verschiedene Trespenarten)	AG
Rasenschmiele	AG

10. Die wichtigsten Anhänge zum ÖPUL 2007

Sämereienvermehrung	
Alpen-Rotschwingel	AG
Bunter Violett-Schwingel	AG
Kurz-Schwingel	AG
Gescheckter Bunt-Schwingel	AG
Große Kammschmiele	AG
Mattenlieschgras	AG
Alpen-Lieschgras	AG
Alpen-Rispengras	AG
Wiesenfuchsschwanz	WG
Goldhafer	WG
Glatthafer	WG
Wiesenlieschgras	WG
Bündner Lieschgras	AG
Bastardraygras	WG
Englisches Raygras	WG
Italienisches Raygras	WG
Einjähriges Raygras	WG
Knautgras	WG
Wiesenschwingel	WG
Rotschwingel	WG
Horst-Rotschwingel	AG
Rohrschwingel	WG
Schafschwingel	AG
Wiesenrispe	WG
Rot-Straußgras	AG
Wiesen-Kammgras	AG
Wundklee	AG

Sämereienvermehrung	
Alpen-Wundklee	AG
Schneeklee	AG
Rotklee	K
Schwedenklee	K
Weißklee	K
Hornklee	K
Gelbklee	K
Luzerne	K
Inkarnatklee	K
Perserklee	K
Alexandrinerklee	K
Wiesensalbei	AG
Margarite	AG
Rauer Löwenzahn	AG
Gemeine Schafgarbe	AG

AG = Alpingras
 WG = Wirtschaftsgras
 K = Klee und andere Leguminosen

10.5.3 Alternativen

Pflanzenart	Pflanzenteil
Mohn	Samen
Kümmel	Samen
Lein	Samen
	Faser
Mariendistel	Samen
Lupine	Samen



11. Ausfüllanleitung

WICHTIGE HINWEISE ZU IHREM VORDRUCK:

Auf Grundlage der Daten vom MFA 2006 wurde Ihnen ein Herbstantrag vordruckt und zugesandt. Der Vordruck und Versand des Herbstantrages durch die AMA ist vom Gesetzgeber zwar nicht vorgeschrieben, bietet Ihnen jedoch als Serviceleistung eine wesentliche Unterstützung beim Ausfüllen des Herbstantrages. Die Erfahrungen der Vorjahre haben gezeigt, dass durch diesen Vordruck Fehler reduziert werden konnten. Überprüfen Sie trotzdem sorgfältig und genau alle Angaben und nehmen Sie gegebenenfalls Änderungen oder Ergänzungen vor. Diese sind leserlich und in BLOCKBUCHSTABEN durchzuführen. Für die Richtigkeit der Angaben haften Sie mit Ihrer Unterschrift.

1 Kreuzen Sie hier an, ob Sie als Bewirtschafter bzw. Förderungswerber eine natürliche Person (Einzelperson) oder eine Ehegemeinschaft (Betrieb läuft auf Rechnung und Gefahr beider Ehepartner) sind und tragen Sie jeweils das Geburtsdatum ein. Handelt es sich bei Ihrem Betrieb um eine juristische Person / Personengemeinschaft (zB Genossenschaft, Ges.m.b.H., Agrargemeinschaft), so ist die Gesellschaftsform einzutragen. Zusätzlich sind als Vertretungsbefugte diejenigen Personen anzuführen, an die Schriftstücke zugestellt und Geldbeträge überwiesen werden können. Die Angabe des Geburtsdatums des Vertretungsbefullmächtigten ist zwingend erforderlich. Beträgt der Gebietskörperschaftsanteil am Betrieb mehr als 25%, so kreuzen Sie das betreffende Feld an. Hat sich der Bewirtschafter zum Vordruck geändert, so ist das Formular „Bewirtschafterwechsel“, das auf der BBK erhältlich ist, auszufüllen und die Bewirtschafterdaten auf dem Vordruck sind zu aktualisieren.

2 Tragen Sie hier Ihren Namen/Unternehmensbezeichnung, Ihre vollständige Anschrift und Ihre Telefonnummer/Fax ein.

3 Für alle Beilagen, die mit dem ÖPUL Herbstantrag 2006 abgegeben werden, ist hier das entsprechende Feld anzukreuzen.

11.1 ÖPUL Herbstantrag Stammdatenseite



ÖP
HERBSTAN

BewirtschafterInnen (bitte ankreuzen ☒): **1**

natürliche Person Geb. Datum: **2 1 0 1 1 9 7 3**

Ehegemeinschaft Geb. Dat. Gattin: _____
Geb. Dat. Gatte: _____

juristische Person / Personengemeinschaft
Gesellschaftsform: _____
Vertretungsbefugte(r): _____
Geb. Dat. Vertretungsbefugte(r): _____ **8**

Gebietskörperschaftsanteil am Betrieb größer 25%

MUSTERMANN MAX **2**
Zuname(n), Vorname(n), Titel, Unternehmensbezeichnung

MUSTERORT 1
Wohnanschrift: Ortschaft, Straße, Hausnummer

9999 MUSTERORT
Postleitzahl, Postort

0123471234 FAX 01234/1234
Telefonnummer (ev. Faxnummer)

4 Dieser Antrag ist bei der für den B zuständigen B

BBK: **6** **9999 MU**

Gemeinde: **11111 MU**

Betriebsnummer: **1**

MUSTERHOF
Hausname (vulgo)

MUSTERORT 1
Betriebsanschrift: Ortschaft, Straße

9999 MUSTERORT
Postleitzahl, Postort

max.mustermann@mu
eMailadresse

Abgabefristen: Herbstantrag 2006 mit Beg
Herbstantrag 2006 ohne Beg

3 Folgende Unterlagen sind angeschlossen (Bitte ankreuzen ☒):

Maßnahmenantrag nach ÖPUL 2007 Begründung von Ackerflächen An
 Maßnahmenantrag nach ÖPUL 2000 Flächenbogen An

* Im Falle einer Korrektur der Bankverbindung im Herbstantrag 2006 gilt diese für alle Anträge bei der Agrarmarkt Austria

- 1.5 Deswegen informativen Charakter, als mir ein... verfahren und der Vertrag abgewickelt wird.
- 1.6 Mit der Abgabe des Herbstantrages bin ich ab Beginn des Verpflichtungszeitraumes an die... Förderungsbedingungen gebunden.
- 1.7 Mit der Antragstellung und Abgabe der unterzeichneten Verpflichtungserklärung, die einen integrierten Bestandteil des Antrages bildet, kann ich mich nicht mehr darauf berufen, dass...
-1 ich die mich treffenden Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Bund nicht gekannt habe oder sie mir nicht verständlich gewesen seien oder auch dass...
-2 die von mir unterzeichneten Angaben mir nicht zurechenbar seien.
Die Punkte -1 und -2 gelten gleichermaßen auch für alle anderen Vorkehrungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Antragstellung und Einhaltung des Vertrages.
- 1.8 Ich habe vor der Antragstellung auch eigeninitiativ alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und...
Informationsangebote zu nutzen, die mir aus dem Fördervertrag mit dem Bund erwachsen, erlange.
Dies umfasst insbesondere die Kenntnisnahme von der SRL, zusätzliche Information durch Merkblätter, Publikationen (einschließlich Internet) der Agrarmarkt Austria (AMA), der gesetzlichen Interessenvertretungen und sonstiger spezifischer sachverständiger Einrichtungen, Teilnahme an Informationsveranstaltungen und Beratungsangeboten.
Die auf Grund der Rechtsvorschriften vorgesehenen Informationspflichten des Bundes werden hierdurch nicht berührt.
1.9 Ich bin grundsätzlich verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der AMA oder des BMLFUW - und unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche - eine gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, soweit die gemäß SRL vorgesehenen Bedingungen und Voraussetzungen sowie anderweitige Verpflichtungen gemäß Titel II Kapitel 1 der VO 1782/2003 (Cross Compliance) nicht oder nicht vollständig erfüllt sind, insbesondere wenn...
-1 die Beauftragten oder Organe der EU, des BMLFUW, der Länder, der AMA und sonstiger Abwicklungsstelle durch mich über Umstände, die für die Gewährung, das Ausmaß der Förderung oder die Aufrechterhaltung der Verpflichtung maßgebend sind, unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden oder mir zurechenbare Dritte dies getan haben
-2 in dieser SRL vorgesehene Förderungsbedingungen nicht oder nicht vollständig erfüllt werden können oder erfüllt wurden bzw. die entsprechend den Förderungsbedingungen zu erbringende Leistung einschließlich insbesondere von Dokumentationspflichten, Meldepflichten sowie Duldungs- und Mitwirkungspflichten von mir nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden kann oder erbracht worden ist.

ÖPUL und Verpflichtungserklärung

ÖPUL HERBSTANTRAG 2006



Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70
A-1200 Wien
www.ama.at
DVR: 0719838

Bitte ausschließlich Betriebssitz, örtlich BBK abzugeben!

5	Eingangsstempel BBK	Entgegengenommen
		Erfasst
		Visuell kontrolliert

Lfd. Nr. HA 2006: _____ / _____ / _____

POSTLEISTUNGSBETRIEB
POSTLEISTUNGSBETRIEB
POSTLEISTUNGSBETRIEB
POSTLEISTUNGSBETRIEB
POSTLEISTUNGSBETRIEB
POSTLEISTUNGSBETRIEB
POSTLEISTUNGSBETRIEB

1 2 3 4 5 1 2 3 4 5 6 7 8 9 1 2
Bankleitzahl * Namenskontonummer *

MUSTERBANK **9**
Bankinstitut *

Unterschriftsberechtigte(r) **10**

Erneuerung von Ackerflächen	16.10.2006
Grünung von Ackerflächen	15.11.2006

Anzahl: 7 BHK-Blatt Seite 1 Anzahl:
Anzahl:

Agrarmarkt Austria. Siehe dazu auch Merkblatt HA 2006 Ausfüllanleitung.

betreffenden personenbezogenen Daten, die für die Bearbeitung des Antrags erforderlich sind, an die zuständige Stelle der Agrarmarkt Austria übermittelt werden können. Die Verwendung dieser Daten ist auf die Bearbeitung des Antrags beschränkt. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dies ist zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten erforderlich. Die Daten werden gelöscht, sobald der Antrag bearbeitet ist.

2.2 Ich stimme gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 DSGVO 2000 zu, dass die für meinen Betrieb zuständigen Einrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen, der AMA, des Rechnungshofes und der EU übermittelt werden können. Soweit EU-Rechtsvorschriften zwingend weitergehende Datenoffenlegungen vorsehen, bleiben diese unberührt.

2.3 Ich stimme gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 DSGVO 2000 zu, dass die für meinen Betrieb zuständigen Einrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen, der AMA, des Rechnungshofes und der EU übermittelt werden können. Soweit EU-Rechtsvorschriften zwingend weitergehende Datenoffenlegungen vorsehen, bleiben diese unberührt.

3.1 Für Streitigkeiten aus dem durch die Förderung begründeten Rechtsverhältnis gilt als Gerichtsstand Wien.

II. Ich nehme zur Kenntnis, dass im Falle bestehender Referenzmengen meine Stammdaten der Referenzmengenverwaltung (Name, Anschrift, Betriebsnummer, Telefonnummer) bei der AMA und beim zuständigen Abnehmer den in diesem Antrag angegebenen Daten angeglichen werden. Sollte ich mit dieser Angleichung nicht einverstanden sein, würde ich eine begründete, schriftliche Eingabe an die AMA, Abteilung 3, richten.

Ich bestätige mit meiner / meines Bevollmächtigten Unterschrift, dass ich alle vor- und nachstehenden Angaben mit bestem Wissen gemacht und die obenstehende Verpflichtungserklärung als Bestandteil des Vertrages als verbindlich zur Kenntnis genommen habe.

11

Ort, Datum Unterschrift der AntragstellerInnen bzw. Vertretungsberechtigten¹⁾

1) Die Unterschrift gilt auch für die einen integrierten Bestandteil des Antrages bildenden weiteren Unterlagen.

4 Der ÖPUL Herbstantrag 2006 ist ausschließlich in der für Ihren Hauptbetrieb zuständigen Bezirksbauernkammer abzugeben. Die Abgabe/Versendung an die AMA oder das BMLFUW ist nicht gültig.

5 Diese Felder werden bei der Entgegennahme in der BBK ausgefüllt und sind daher vom Antragsteller freizulassen.

6 Hier sind die für Ihren Betrieb zuständige BBK und die Gemeinde des Betriebssitzes anzugeben.

7 Geben Sie hier die Betriebsnummer des von Ihnen geführten Betriebes an. Bei Bewirtschaftung von mehreren Betriebseinheiten (unterschiedliche Betriebsstandorte mit eigener Betriebsnummer) ist die Betriebsnummer des Hauptbetriebes (Verwaltungszentrum der bewirtschafteten Betriebseinheiten) anzugeben. Die Betriebsnummer ist maximal 7-stellig.

8 Eine Betriebsanschrift ist nur dann anzugeben, wenn diese von der Wohnadresse abweicht. Gegebenfalls ist der Hausname auszufüllen.

9 Hat sich Ihre Bankverbindung im Unterschied zum Vordruck geändert, ist diese auf dem Antrag zu korrigieren. Im Falle einer Korrektur der Bankverbindung im Herbstantrag gilt diese für alle Anträge bei der Agrarmarkt Austria. In Sonderfällen verwenden Sie das Formular "Meldung - Korrektur der Bankverbindung" (www.ama.at) oder wenden Sie sich an Ihre BBK.

10 Falls der ÖPUL-Herbstantrag 2006 von einer anderen als der/den unter „Bewirtschafter“ angeführten Person(en) unterschrieben wird, so ist der Unterschriftsberechtigte einzutragen. Unterschriftsberechtigte sind Personen, die für den Förderungswerber auf Grund gesetzlicher Befugnis oder wegen erteilter Vollmacht einschreiten. Entsprechende Nachweise über die Vollmacht sind, sofern sie nicht bereits der AMA übermittelt wurden, dem Antrag beizulegen.

11 Der ÖPUL-Herbstantrag 2006 ist durch den Förderungswerber oder dessen Unterschriftsberechtigten unbedingt auf der Verpflichtungserklärung zu unterschreiben. Die auf diesem Blatt geleistete Unterfertigung gilt auch für alle anderen Teile des ÖPUL-Herbstantrages 2006. Ohne Unterschrift hat der Herbstantrag keine Gültigkeit.

11. Ausfüllanleitung

1 An dieser Stelle ist der Name des Antragstellers/Unternehmens mit der Hauptbetriebsnummer anzugeben, da nur ein Maßnahmenantrag für alle Betriebsstätten abgegeben werden kann.

2 Kreuzen Sie hier die gewünschten ÖPUL 2007-Maßnahmen an, wobei die Förderungsvoraussetzungen ab 01.01.2007 einzuhalten sind (Ausnahmen: Erosionsschutz Wein bei Hangneigung $\leq 25\%$, Begrünung von Ackerflächen, Erweiterung der Begrünung). Sollten Sie an einer gewählten Maßnahme dann doch nicht teilnehmen wollen, streichen Sie diese Maßnahme bis zum 31.12.2006 oder im MFA 2007. Bis zum Zeitpunkt der Abmeldung sind jedoch die Förderungsvoraussetzungen dieser Maßnahme einzuhalten.

11.2 Maßnahmenantrag nach ÖPUL 2007

ÖPUL HERBSTANTRAG 2006 Maßnahmenantrag nach ÖPUL 2007

1 MUSTERMA
AntragstellerInnen: Zu

Antrag auf folgende Maßnahmen (bitte ankreuzen ☒):

- 2
- 1 **Biologische Wirtschaftsweise**
 - 2 Nur ein Teilbetrieb wird biologisch bewirtschaftet (BIO)
 - 3 **Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen**
 - 4 Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf allen Ackerflächen (ohne Ackerfutterflächen)
 - 5 Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf allen Ackerfutterflächen und Grünlandflächen
 - 6 Verzicht auf Fungizide auf allen Getreideflächen
 - 7 Umweltgerechte Bewirtschaftung von Heil- und Gewürzpflanzen, Alternativen und Saatgutvermehrungen
 - 8 Integrierte Produktion Erdäpfel
 - 9 Integrierte Produktion Gemüse
 - 10 Integrierte Produktion Erdbeeren
 - 11 Integrierte Produktion Rüben (Futter- und Zuckerrübe)
 - 12 **Erosionsschutz Obst und Hopfen** (EO1, EO2)
 - 13 **Integrierte Produktion Obst und Hopfen**
 - 14 **Erosionsschutz Wein** (EW1, EW2, EW3, EW4)
 - 15 **Integrierte Produktion Wein**
 - 16 **Integrierte Produktion im geschützten Anbau**
 - 17 Nützlingseinsatz auf mind. 50% der Flächen im geschützten Anbau (NE)
 - 18 **Silageverzicht**
 - 19 **Erhaltung von Streuobstbeständen** (ES)
 - 20 **Mahd von Steiflächen** (OH1, OH2, OH3)
 - 21 **Bewirtschaftung von Bergmähdern** (BM1, BM2, BM3)

ANN MAX

Name(n), Vorname(n)

1 2 3 4 5 6 7

Betriebsnummer

- 22 **Alpung und Behirtung**
- 23 **Ökopunkte Niederösterreich**
- 24 **Begrünung von Ackerflächen**
- 25 **Mulch- und Direktsaat (MZ)**
- 26 **Salzburger Regionalprojekt für Grundwasserschutz und Grünlanderhaltung**
- 27 **Vorbeugender Boden- und Gewässerschutz**
- 28 Schlagbezogene Planung, Aufzeichnung und Bilanzierung
- 29 Bewirtschaftung von besonders auswaschungsgefährdeten Ackerflächen (AG)
- 30 Erweiterung der Begrünung
- 31 Untersaat bei Mais (UM)
- 32 **Verlustarme Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Biogasgülle**
- 33 **Seltene Nutztierassen**
- 34 **Seltene landwirtschaftliche Kulturpflanzen (SLK)**
- 35 **Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller und gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen (WFB, WFG, WFR)**
- Besonders tiergerechte Haltung von Rindern, Schafen, Ziegen**
- 36 Weidehaltung bei weibl. Jungrindern
- 37 Auslauf bei weibl. Jungrindern
- 38 Weidehaltung bei Kalbinnen
- 39 Auslauf bei Kalbinnen
- 40 Weidehaltung bei Kühen
- 41 Auslauf bei Kühen
- 42 Weidehaltung bei männl. Rindern
- 43 Weidehaltung bei Schafen und Ziegen
- 44 Auslauf bei Schafen und Ziegen
- 45 Weiterführung aus bisherigen ÖPUL-Programmen: **20-jährige Stilllegung (K1)**
bzw. **Neuanlegung von Landschaftselementen (K20)**

3 „Vorbehaltlich der Genehmigung“: siehe Kapitel 2 auf Seite 3

3

IMPRESSUM

Merkblatt der Agrarmarkt Austria (AMA) zum ÖPUL 2007 Herbstantrag 2006

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB II/Abt. 5/Ref. 14, Dresdner Straße 70, Postfach 62, A-1200 Wien,

Telefon: (01) 331 29, Telefax: (01) 331 51-295, eMail: oepul@ama.gv.at, Internet: www.ama.at, www.eama.at

Grafik, Layout, Hersteller: Berger & Söhne GmbH, 3580 Horn

Bildnachweis: Agrarfoto, AMA, BMLFUW